Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 01.06.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	14.06.2010	17:00

Sitzungsort
Rathaus, **Saal Hennef (**T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung	**1**
1.2	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule	**2**
1.3	1. Änderung der Sondernutzungssatzung; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 03.03.2010; 2. Datenschutzrechte bezüglich Google Street View; Antrag der CDU - Fraktion vom 19.05.2010	**3 – 4**
1.4	Bürgerantrag der Grüne Jugend Hennef vom 09.03.2010	**5**
1.5	Bürgerantrag des Herrn Reuter vom 17.03.2010; Einrichtung eines Wahlraums in einem Pfarrheim	**6**
1.6	Bürgerantrag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien Träger, Herrn Peters, vom 26.04.2010	**7**
1.7	Bürgerantrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 26.04.2010	**8**
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Offene Fragen und Prüfung des Genehmigungsverfahrens aus der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 23.03.2010 bezüglich des Pokerturniers der Jungen Union Hennef am 05.03.2010	**9**
3.2	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.05.2010 zum Einsatz der städtischen Bediensteten in den Wahlvorständen bei der Landtagswahl und den damit verbundenen Kosten	**10**
3.3	Sachstand/Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsregelungen in den Beitragssatzungen für die Kindertagespflege, den Kindertagesstättenbesuch und den Besuch der Offenen Ganztagsschule	**11**
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Straßenausbau in Hennef-Oberauel: Erschließungsanlage "Zur Heide" von Satzungsgrenze nach § 34 BauGB bis zur Erschließungsanlage "Am Bachgarten"; hier: Teilerlassanträge	**12**

5	Anfragen	
5.1	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 30.05.2010 zum Vergabeverfahren Mehrzweckhalle Meiersheide	**Anlage Nr. 13 wird nachgereicht**
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Finanzsteuerung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1904	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	31.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 zu beschließen.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Paragraph 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Das Gericht stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf das Innehaben von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße.

Es wird daher der folgende Satz in § 2 der Satzung eingefügt: „Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen."

Die Satzung tritt rückwirkend zum Tag des In-Kraft-Tretens der bisherigen Satzung, dem 01.01.2002, in Kraft. Diese Form der Rückwirkung ist rechtlich zulässig.

Die Erwerbszweitwohnungen von Verheirateten wurden in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert, so dass keine Rückzahlung veranlagter Steuern verlangt werden kann.

Hennef (Sieg), den 31.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg)

vom 24.09.1999

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
17.12.2001	21.12.2001	01.01.2002	
28.06.2010		01.01.2002	§ 2

2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999

vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW S. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende 2. Änderungsatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 24.06.1994, BGBl. I S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. **Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen**. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2010/1905 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 01.06.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 zu beschließen.

Begründung

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Entscheidung über die vorgelegte Satzungsänderung von der Vorlage weiterer Daten abhängig gemacht und in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Die finanzielle Entwicklung der Offenen Ganztagsschule stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Kosten der OGSen	Landeszuschuss	Anteil Betreuungs-pauschale	Elternbeiträge
2007/08	369	591.079,26 €	281.155,00 €		306.549,00 €
2008/09	526	888.790,72 €	379.145,00 €	26.500,00 €	346.384,50 €
2009/10	580	1.101.999,54 €	430.290,00 €	27.940,00 €	404.800,00 €

Die Anhebung der unteren Einkommensgrenze von 12.500 € auf 15.000 € führt auf der Basis der derzeit gemeldeten Kinder zu Mindereinnahmen in Höhe von 7.980 €.

Die vorgesehene Änderung der Geschwisterkindregelung (für das 1. und 2. Kind sind künftig 60 % statt bisher 50 % und ab dem 3. Kind 25 % des entsprechenden Beitrages zu zahlen statt bisher 0 €) führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 26.088 €.

Die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 20.05.2010 sowie ein Auszug aus der Niederschrift sind beigefügt.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☒ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: rd. 18.000 €

☐ Bemerkungen

Hennef (Sieg), den 01.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

- Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 20.05.2010
- Auszug aus der Niederschrift der o.g. Sitzung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	**TOP:** 1.3
Vorl.Nr.:	V/2010/1862	**Anlage Nr.:** 3
Datum:	30.04.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	20.05.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 zu beschließen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009 beschlossen. Diese Änderungssatzung ist am 01.04.2010 in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurde aus dem Jugendhilfeausschuss am 09.03.2010 im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Beitragssatzung der Stadt Hennef für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder angeregt, auch die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagsschule der Stadt Hennef mit Blick auf

- die untere Einkommensgrenze (künftig 15.000 € statt bisher 12.500 €)
  und
- die Geschwisterkindregelung (für das 1. und 2. Kind sind künftig 60 % statt bisher 50 % und ab dem 3. Kind 25 % des entsprechenden Beitrages zu zahlen statt bisher 0 €)

Anlage 1

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005

vom *(Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der Änderungssatzung)*

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

2. In § 3 Abs.1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

Anlage 2

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005	**5. Änderungssatzung** **zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005**
§ 1 **Offene Ganztagsschule im Primarbereich und der Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule**	**§ 1** **wie bisher**
§ 2 **Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss**	**§ 2** **wie bisher**
§ 3 **Elternbeiträge** (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagsschule an der Förerschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	**§ 3** **Elternbeiträge** (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagsschule an der Förerschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. *Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.* Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule

Aus den Fraktionen wurde die Vorlage weiterer Daten als Beratungsgrundlage gefordert.

Auf Antrag von Herrn Spanier (SPD-Fraktion) beschloss der Ausschuss bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig, keinen Beschluss zu fassen und den Beschluss in die Hauptausschusssitzung zu vertagen.

Die Verwaltung solle zur Hauptausschusssitzung weitere Daten vorlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 01.06.2010

Schriftführer
Sandro Klenner

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2010/1815 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 16.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Sondernutzungssatzung
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 03.03.2010

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Städte- und Gemeindeverbund NRW hat die Mitgliedstädte und -gemeinden mit dem Schnellbrief 33/2010 vom 15.03.2010 über die rechtliche Bewertung von Google Street View informiert.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindeverbundes NRW ist nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommunen die Tätigkeiten von Google Street View nicht unterbinden können. Auch die Erhebung einer straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühr für das Befahren der gemeindlichen Straßen zum Zwecke des Fotografierens ist rechtlich kaum begründbar.

Das Befahren der Straßen auch zum Zwecke des Fotografierens geht nicht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt daher keine Sondernutzung im Sinn des § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) dar. Daher können auch keine Sondernutzungsgebühren nach § 19a StrWG NRW dafür erhoben werden.

Zur ausführlichen Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief 33/2010 des Städte- und Gemeindeverbundes NRW verwiesen.

Die Stadt Hennef (Sieg) hat zum Thema Google Street View eine Infoseite zusammengestellt.

Über http://www.hennef.de/streetview erhält der Bürger neben allgemeinen Infos und Informationen über Datenschutz und Widerspruchsmöglichkeiten auch eine grundsätzliche Einschätzung der Stadt Hennef zu Google Street View.

Ein Ausdruck der Infoseite ist als Anlage beigefügt.

Klaus Pipke

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 101-01-1
Ansprechpartner/in:
Ref. Lisa Pfizenmayer
Hauptref. Roland Thomas
Durchwahl 0211•4587-252

15.03.2010

Schnellbrief 33/2010

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Rechtliche Bewertung von Google Street View

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Die Geschäftsstelle ist nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommunen die Tätigkeiten von Google Street View nicht unterbinden können. Auch die Erhebung einer straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühr für das Befahren der gemeindlichen Straßen zum Zwecke des Fotografierens ist rechtlich kaum begründbar.

Die Ordnungsbehörden können gegen Google Street View nicht wegen der Gefahr eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht vorgehen. Zwar können die Aufnahme von Fotos und ihre Veröffentlichung im Internet unter bestimmten Umständen datenschutzrechtlich unzulässig sein, doch sind für die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht die Ordnungsbehörden zuständig, sondern der Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Datenschutzgesetz NRW. Das Bundesdatenschutzgesetz ist insofern Sonderordnungsrecht, so dass für ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Grundlage der Generalklausel des § 14 Ordnungsbehördengesetz kein Raum mehr bleibt. Im Übrigen obliegt es jedem einzelnen Bürger, durch Widerspruch gegenüber Google die Veröffentlichung von auf die eigene Person bezogenen Daten zu unterbinden.

Zudem hat Google eine Erklärung abgegeben, mit der den datenschutzrechtlichen Anforderungen nachgekommen werden soll (Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes NRW Nr. 333/2009 und Nr. 380/2009). Eine Zusammenstellung der Selbstverpflichtung von Google ist im Internet abrufbar unter *www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1569338/google-street-view-zusage.html*. Insbesondere hat das Unternehmen zugesagt, auf den Bildern die Gesichter, Kfz-Kennzeichen und Gebäudeansichten unkenntlich zu machen. Dies hätte zur Folge, dass nicht mehr personenbezogene Daten veröffentlicht würden, bzw. schutzwürdige Belange der Betroffenen einer Erhebung nicht mehr entgegenstünden. In diesem Fall wären die Aktivitäten von Google Street View datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Ob eine solche vollständige Anonymisierung technisch machbar ist und tatsächlich erfolgen wird, bleibt aber abzuwarten.

Auch straßenrechtlich kann nach geltender Rechtslage aus Sicht des Verbandes gegen Google Street View, d.h. die Kamerafahrten mit den Fahrzeugen von Google durch die Gemeindegebiete, nicht vorgegangen werden. Das Befahren der Straßen auch zum Zwecke des Fotografierens geht nicht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt daher keine Sondernutzung im Sinn des § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) dar. Gemeingebrauch ist gemäß § 14 StrWG NRW der Gebrauch der öf-

fentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften Hierzu gehört auch das Befahren von öffentlichen Straßen u.a. zu gewerblichen Zwecken. Dies gilt für die Erstellung von Fotos ebenso wie für Fahrten mit Werbecharakter (z. B. durch Fahrzeuge mit Werbeaufklebern oder aufwändigen Aufbauten) sowie den gesamten Güterverkehr, die unter Wirtschaftsförderungs- und Standortgesichtspunkten kommunal gewünscht sind. Eine Sondernutzung kann erst dann vorliegen, wenn der Gemeingebrauch erheblich eingeschränkt wird, z.B. durch extremes Langsam- oder Schlangenlinienfahren, oder wenn der Nutzungszweck keinen Bezug mehr zur Straße hat. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Kamerafahrzeuge von Google im Straßenverkehr mit normaler Geschwindigkeit bewegen und durch die Bildaufnahmen, die bei laufender Fahrt stattfinden, in keiner Form den Verkehr beeinträchtigen; sie verhalten sich daher im Straßenraum verkehrsgerecht. Sondernutzung könnte damit nur noch unter dem Aspekt der „Verkehrsferne" vorliegen. Hier ist die Abgrenzung zu anderen wirtschaftlich bzw. gewerblich motivierten Fahrten im Straßenverkehr kaum ohne Willkür leistbar.

Liegt somit keine Sondernutzung nach § 18 StrWG NRW vor, so können auch keine Sondernutzungsgebühren nach § 19a StrWG NRW dafür erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Hans-Gerd von Lennep

Diese Seite drucken

Informationen zum Thema "Google Street View"

Aktuelle Informationen & Links:

- Pressebericht des Bundesverbraucherministeriums vom 07.05.2010: "Das Unternehmen Google hat in einem Gespräch mit Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner zugesagt, den neuen Dienst Street View in Deutschland erst zu starten, wenn die von Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind."
- Pressebericht des Bundesverbraucherministeriums vom 30.04.2010: Widersprüche von Bürgern und Gemeinden vollständig umsetzen
- Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22.04.2010: Google-Street-View-Fahrten werden auch zum Scannen von WLAN-Netzen genutzt.

INHALT:

Street View in Deutschland
Google Street View in Hennef?
Widerspruch: Wohin kann man sich wenden?
Sammelwiderspruch und Widerspruchslisten
Verbot von Street-View-Fahrten?
Datenschutz
Weitere Informationen

„Google Street View" ist ein Dienst der US-amerikanischen Internetsuchmaschine Google, die in den Google-Dienst „Google Maps" eingebunden ist. Der Dienst macht es möglich, sich virtuell durch zuvor fotografierte Straßen zu bewegen. „Google Street View" ist mittlerweile für viele Teile der Welt verfügbar, vor allem für Nordamerika, Japan, Neuseeland, Australien und Teile Europas, zum Beispiel Frankreich, die Niederlande, Belgien, Spanien, Italien und Skandinaviens. Eine komplette Übersicht findet man hier. Um die Bilder zu erstellen, bewegt sich ein Kamerawagen durch die Straßen und nimmt einen Rundumblick auf. Dadurch ist es möglich, nicht nur durch die Straßen zu scrollen, sondern die Umgebung im 360-Grad-Winkel anzuzeigen.

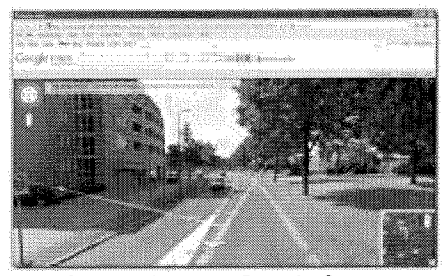

Screenshot von Google Street View (Quelle: Google)

Street View in Deutschland

Google macht in Deutschland bereits seit 2008 für Street View Foto-Aufnahmen. Die Street View Kamerawagen sind leicht zu erkennen, nicht zuletzt an der auf dem Dach montierten, hoch aufragenden Kamera. Google-Fahrzeuge waren bereits in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unterwegs. Es ist das erklärte Ziel von Google, von allen öffentlichen Straßen Aufnahmen zur Verfügung zu stellen. 2010 werden im Wesentlichen nur noch Lücken gefüllt und Fahrten dort wiederholt, wo es technische Probleme mit dem Bildmaterial gab. Wo Google demnächst Aufnahmen machen wird, erfahren Sie hier.

Google Street View in Hennef?

Die Stadt Hennef steht Google Street View grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Zwei Aspekte bieten der Stadtverwaltung sogar Vorteile. Zum einen wird es mit Hilfe von Street View einfacher, Situationen vor Ort bereits vom Rathaus aus zu beurteilen; das spart Zeit und Kosten. Zum anderen spart die Stadt gut die Hälfte der Kosten für die Luftbildaufnahmen, die in das städtische Geoinformationssystem eingebunden werden, da der Dienstleister, der die Luftaufnahmen erstellt, die Aufnahmen auch an Google vermarktet.

Wir gehen allerdings selbstverständlich davon aus,

- dass Google sich an die in Deutschland geltenden Datenschutzgesetze hält,
- dass Google sich an die Zusagen gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hält und
- dass Google sich an die mit dem Zusammenschluss der obersten Datenschutzbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erzielte Verständigung hält, alle Bilder von Personen und Kfz-Kennzeichen, die automatisch unkenntlich gemacht wurden (also unabhängig von einem Widerspruch), innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung auch in den zugrundeliegenden Rohdaten dauerhaft unkenntlich zu machen.

Widerspruch: Wohin kann man sich wenden?

Darüber hinaus steht es den Bürgerinnen und Bürgern frei, der Veröffentlichung einer Abbildung seines bzw. ihres

Hauses zu widersprechen oder die in „Google Street View" eingebundenen Funktionen, Probleme zu melden, zu nutzen. Google hat gegenüber den deutschen Datenschutzbehörden zugesagt, vor der Veröffentlichung von Abbildungen aus Deutschland eine Funktion zur Verfügung zu stellen, mit der jeder der Veröffentlichung einer Abbildung seines Hauses widersprechen kann. Google nimmt aber auch bereits vor Entwicklung der Funktion Widersprüche entgegen. Wenn Sie Informationen darüber wünschen, wie Sie gegen die Veröffentlichung eines bestimmten Bildes in Street View widersprechen können, senden Sie bitte der zuständigen Google Inc. eine E-Mail mit Ihrem Absender an

streetview-deutschland@google.com

oder schreiben Sie der Google Inc. unter der Adresse:

Google Germany GmbH,
betr.: Street View,
ABC-Straße 19,
20354 Hamburg.

Um einen Widerspruch einzulegen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Wichtig: Im Widerspruch muss das Gebäude zusätzlich zur Adresse näher beschrieben werden (zum Beispiel Farbe des Hauses, Balkone, markante Gebäude in der Umgebung, sonstige Auffälligkeiten). Dadurch kann das Gebäude auch unabhängig von der genauen Hausnummer eindeutig erkannt werden, da bei den Aufnahmen von Google die Hausnummern der Häuser zum Teil nicht erkennbar sind. Um Widerspruch einzulegen, können Sie auch eines der folgenden Musterformulare verwenden:

Formular: Musterwiderspruch des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Formular: Musterwiderspruch der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Sammelwiderspruch und Widerspruchslisten
Laut einer Pressemitteilung des Bundesverbraucherministeriums "erklärten sich leitende Unternehmensvertreter von Google bereit, auch Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden mit den Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zu akzeptieren. Laut dem Städte- und Gemeindebund NRW (Mitteilung vom 18.5.) können Kommunen Widerspruchsliste auslegen, in die Bürgerinnen und Bürger sich eintragen können. Die Listen werden dann von den Kommunen an Google weitergeleitet. **Im Rathaus der Stadt Hennef kann man sich an der Information in eine solche Liste eintragen.** Wichtig: Die Stadt bietet lediglich an, die Widersprüche über die ausliegende Liste zu sammeln und an Google weiterzugeben. Verantwortlich für die Umsetzung, also das Entfernen der Abbildung eines Gebäudes ist alleine Google.

Verbot von Street-View-Fahrten?
Bei Ihrer Haltung zum einem eventuellen Verbot von Street-View-Fahrten oder einer Gebühr, die Google zahlen müsste, beruft sich die Stadt auf die rechtliche Prüfung solcher Möglichkeiten durch den Städte- und Gemeindebund NRW, dessen Geschäftsstelle zu dem Ergebnis gelangt ist, "dass die Kommunen die Tätigkeiten von Google Street View nicht unterbinden können. Auch die Erhebung einer straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühr für das Befahren der gemeindlichen Straßen zum Zwecke des Fotografierens ist rechtlich kaum begründbar." (Weitere Informationen)

Datenschutz
Google hat gegenüber der für Google Street View in Deutschland zuständigen Datenschutzbehörde, dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zahlreiche Zusagen gemacht, die wir hier im Wortlaut wiedergben (Quelle: Hamburgischer Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit):

1. Google hat verbindlich zugesichert, eine Technologie zur Verschleierung von Gesichtern vor der Veröffentlichung von derartigen Aufnahmen einzusetzen.
2. Google hat verbindlich zugesichert, eine Technologie zur Verschleierung von Kfz-Kennzeichen vor der Veröffentlichung derartiger Aufnahmen einzusetzen.
3. Google hat verbindlich zugesichert, Widerspruchsmöglichkeiten zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung eines Gebäudes durch einen Bewohner oder Eigentümer vorzuhalten und derartige Widersprüche zu bearbeiten.
4. Google hat verbindlich zugesichert, dass Widersprüche zu Personen, Kennzeichen und Gebäuden bzw. Grundstücken bereits vor der Veröffentlichung von Bildern in einer einfachen Form berücksichtigt werden mit der Folge, dass die entsprechenden Bilder vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden. Voraussetzung ist eine Identifizierung des Grundstücks, der Person oder des Fahrzeugs.
5. Google hat verbindlich zugesichert, die geplanten Befahrungen mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit im Internet rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Die vorhandenen Befahrungspläne werden bis zu 2 Monate im

Voraus veröffentlicht und ständig aktualisiert. Google hat die verbindliche Zusage gemacht, die Liste genauer zu gestalten und auf Landkreise und kreisfreie Städte zu erstrecken. Die kreisfreien Städte wurden bereits eingepflegt, die Landkreise sollen nach Auskunft von Google bis etwa Mitte Juli 2009 eingestellt werden.

6. Google hat verbindlich zugesagt, dass die Widerspruchsmöglichkeit auch nach der Veröffentlichung noch besteht.
7. Die Rohdaten werden nach Aussage von Google zum Zwecke der Weiterentwicklung und Verbesserung der von Google entwickelten Technologie zur Unkenntlichmachung von Gesichtern, Kfz-Kennzeichen und Gebäudeansichten benötigt. Google hat verbindlich zugesichert, die Löschung/Unkenntlichmachung der Rohdaten vorzunehmen, indem die Ergebnisse aus dem Prozess zur Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen in die Rohdaten übernommen werden, sobald die Speicherung und Verarbeitung der Rohdaten nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich ist.
8. Google hat verbindlich zugesichert, die Löschung oder Unkenntlichmachung der Rohdaten von Personen, Kfz und Gebäudeansichten vorzunehmen, die aufgrund eines Widerspruchs zu entfernen sind. Die Löschung oder Unkenntlichmachung dieser Daten in den Rohdaten wird bereits vor der Veröffentlichung vorgenommen, wenn der Widerspruch bis zu einem Monat vor Veröffentlichung der Bilder bei Google eingeht. Später oder auch nach Veröffentlichung eingehende Widersprüche führen zu einer Löschung in den Rohdaten binnen 2 Monaten.
9. Google hat die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses zugesichert.
10. Im Falle von Verknüpfungen des Dienstes durch andere Anbieter behält sich Google in den Nutzungsbedingungen das Recht vor, bei offensichtlicher Verletzung anwendbarer Gesetze, die Schnittstelle zu unterbinden.
11. Google hat zugesichert, eine Beschreibung der Datenverarbeitungsprozesse und der technischen und organisatorischen Maßnahmen für Google Street View vorzulegen. Insbesondere gehört hierzu auch eine deutliche Beschreibung des Umgangs mit den Widersprechendendaten von der Entgegennahme des Widerspruchs bis zur endgültigen Löschung bzw. Unkenntlichmachung.
12. Widerspruch kann eingelegt werden im Internet unter www.google.de/streetviewoder schriftlich bei der Google Germany GmbH, betr.: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg. Der Link mit dem Text: "FAQ Street View (inkl. Widerspruchsmöglichkeiten)" ist nunmehr direkt auf der ersten Seite der Hilfeseiten für Google Maps Deutschland erreichbar. Diese Hilfeseiten erreicht jeder Nutzer direkt aus dem Produkt Google Maps Deutschland, wenn er oben rechts den Link "Hilfe" klickt.
13. Die bei Google eingelegten Widersprüche werden zeitnah bestätigt. Emails mit Widersprüchen werden bereits bestätigt, alle entsprechenden Briefe werden fortlaufend beantwortet.

Weitere Informationen zu Street View bei Google selbst

- Verwenden von Street View
- Übersicht über die Verfügbarkeit
- Datenschutz und rechtliche Fragen

Weitere Informationen

- Informationen zum Thema auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Informationen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz
- Website der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
- Hamburgischer Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(Quellen: Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Google, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, eigene Recherchen; Stand: 20.05.2010)

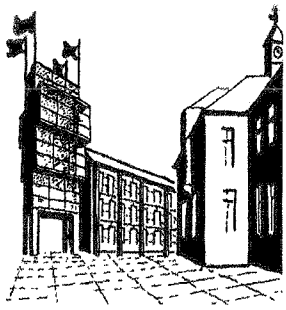

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: *http://www.unabhaengige-hennef.de*

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied

Hennef, 3. März 2010

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN
04 März 2010
Erl.....

Betreff: Änderung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie den im Betreff genannten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag:
Die Sondernutzungssatzung wird nach dem Muster der Stadt Ratingen erweitert (gemeint ist hier insbesondere der §2 Absatz 4 aus der bezogenen Satzung). Die entsprechenden Teile aus der Satzung der Städte Hennef und Ratingen habe ich in Kopie beigefügt.

Begründung:
Das Landgericht Köln hat mit seinem Urteil (AZ: 28 O 578/09) das Abfotografieren ganzer Straßenzüge für den neuen Google-Service "Street View" erlaubt. Immerhin hat aber die Bundesverbraucherschutzministerin Aigner für diesen Fall eine "millionenfache Verletzung der Privatsphäre" attestiert.
Wenn sich aber trotz dieser Bedenken das Fotografieren nicht vermeiden lässt, kann man (so jedenfalls der Gedankengang des Rates der Stadt Ratingen) über eine Sondernutzungsgebühr die Fotografiererei möglicherweise doch noch verhindern, ansonsten aber mit dieser kleinen Mühe der Satzungsänderung eine Einnahme für die Stadt Hennef generieren.
Mittlerweile haben sich weitere Kommunen diesem Vorbild angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.10.1997 zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Hennef (Sieg) an den EURO vom 18.09.2001

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 01.10.1997 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Hennef (Sieg) an den EURO vom 18.09.2001, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

3) Auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Stadt Hennef (Sieg) findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hennef (Sieg). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 1 FStrG).

(3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW, § 7 Abs. 1 FStrG).

(4) Unabhängig von Abs. 2 bedarf es der Erlaubnis jeder Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Gesimse, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Versorgungsschächte, Lüftungsschächte, Notausstiege, Auskragungen, Arkaden, Kolonnaden, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

b) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige bzw. genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere Schluss- und Ausverkäufe.

d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

e) Anlagen der öffentlichen Versorgung, z.B. Schaltkästen, Umformer, Laternen etc. und öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen, Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel etc.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
16	Weihnachtsbaum- und Grabschmuckverkauf	qm/Monat	6,14 Euro
17	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	qm/Monat	2,30 Euro
18	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	qm/Monat	2,30 Euro
19	Container	qm/Monat	2,30 Euro
20	Kabel- und Linienverzweiger, oberirdisch, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder anderer Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen	qm/Monat	0,77 Euro
21	Abstellung von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a)	PKW (Mittelwert 6 qm)	qm/Monat	8,44 Euro
b)	LKW (Mittelwert 10 qm)	qm/Monat	9,97 Euro
c)	Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	qm/Monat	7,67 Euro
d)	Camping/Wohnwagen (Mittelwert 8 qm)	qm/Monat	9,20 Euro
22	Autowaagen	Anlage/Jahr	173,84 Euro
23 a)	Gleise privat/in Grund eingelassen bis 600 mm Spurbreite,	Anlage/Monat	15,34 Euro
	in Grund eingelassen über 600 mm Spurbreite	Anlage/Monat	17,90 Euro
b)	Gleise privat/nicht in den Grund eingelassen bis 600 mm Spurbreite,	Anlage/Monat	28,12 Euro
	über 600 mm Spurbreite	Anlage/Monat	35,79 Euro
24	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	0,77/11,50 Euro
25	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 Euro je angefangenen km Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1898	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	27.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Datenschutzrechte bezüglich Google Street View

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Status Quo „Street View“
Presseberichten zufolge hat Google am 26. Mai mitgeteilt, vorerst alle Street-View-Fahrten weltweit zu stoppen. Begründet wird dies mit den bekannt gewordenen Problemen beim Scannen und Speichern von WLAN-Daten. Laut Google könnte dies den Start des Straßenansichtsdienstes verzögern, nach Pressespekulationen bis 2011. Laut Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner werde Street View 2010 in Deutschland noch nicht online gehen. Es hätten bereits zu viele Bundesbürger Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern ihrer Häuser eingelegt. (Quelle: http://www.n-tv.de/technik/Google-macht-weltweit-Pause-article889353.html)

Datenschutz
Im Hinblick auf den Datenschutz schließt sich die Stadt den Ausführungen und Feststellungen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Schnellbrief 33/2010 vom 15.03.2010 an. Demnach hat Google gegenüber der für Google Street View in Deutschland zuständigen Datenschutzbehörde, dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zahlreiche Zusagen gemacht. (Eine Zusammenstellung der Selbstverpflichtung von Google ist im Internet abrufbar z.B.

unter www.hennef.de/streetview.) Demnach würden personenbezogene Daten nicht mehr veröffentlicht bzw. schutzwürdige Belange der Betroffenen einer Erhebung nicht mehr entgegenstehen. Aus diesen Gründen wären die Aktivitäten von Google Street View datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang mit dem Stopp der Street-View hat Google angekündigt, die Speicherung von WLAN-Daten von Datenschützern überprüfen zu lassen.

Sondernutzung
Hinsichtlich der Einschränkung des Gemeingebrauchs von Straßen ist zu sagen, dass nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bekanntlich ein Rechtsfahrgebot (§ 2 Straßenverkehrsordnung) besteht. Schlangenlinienfahrten sind nicht gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen im Straßenverkehr ohne triftigen Grund nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern (§ 3 Straßenverkehrsordnung). Verstöße werden von den zuständigen Polizeibehörden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
Insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, durch Satzung Ausnahmen vom diesen Verkehrsregeln zuzulassen und hierfür Sondernutzungsgebühren zu erheben.
Auf Anregung der Stadt Hennef steht die Angelegenheit auch auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Straßenverkehrsbehörden am 09.06.2010.
Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes zeigt die Erfahrung, dass sich die Kamerafahrzeuge von Google im Straßenverkehr bei normaler Geschwindigkeit bewegen und den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.“

Information der Bürgerinnen und Bürger
Die Bürgerinnen und Bürger werden über die Internetseite www.hennef.de/streetview seit Anfang April laufend und ständig aktuell über das Thema informiert. Die Existenz der Seite ist über die Presse und das Stadtecho als Mitteilungsblatt der Stadt Hennef bekannt gegeben worden. Neben allgemeinen Informationen stehen auf der Seite auch Muster-Widerspruchsformulare zum Herunterladen bereit.

Hennef (Sieg), den 27.05.2010
In Vertretung

In Hennef. CDU

CDU-Ratsfraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Historisches Rathaus, 1. OG, Raum 24
Frankfurter Straße 97
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296
E-Mail: cdu@hennef.de
URL: http://www.hennefpartei.de

EINGEGANGEN
20. Mai 2010
Erl.....

Hennef, 19. Mai 2010

Datenschutzrechte bezüglich allgemein zugänglicher Aufnahmen im Internet
hier: Google StreetView

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie den folgenden Antrag den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vor:

> Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der bevorstehenden Aufzeichnungsfahrten für das Projekt „Google StreetView" die Einhaltung der Datenschutzrechte zu prüfen und soweit wie möglich zu gewährleisten. Dies umfasst einen intensiven Austausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten, ausführliche Informationen für die Bürgerinnen und Bürger sowie – bei beobachbaren Einschränkungen des Gemeingebrauchs – die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr.

Begründung:

Auf öffentlichen Druck hin hat Google 2009 für sein Projekt „StreetView" umfangreiche Datenschutzmaßnahmen zugesichert. Diese umfassten u.a., Kfz-Kennzeichen sowie Gesichter von Passanten unkenntlich zu machen. Zur Wahrung der nationalen Datenschutzrechte sollte dies bereits in den aufgenommenen Rohdaten geschehen. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürgern dagegen Widerspruch erheben, ihre Häuseransichten zu veröffentlichen, so dass diese ebenfalls bereits in den Rohdaten eliminiert werden. Trotz dieser Einschränkungen warnt der Bundesdatenschutzbeauftragte weiterhin vor schwerwiegenden Folgen, da die technische Umsetzung nicht gesichert sei. Auch Polizeiexperten wenden sich dagegen, da Einbrecher und Diebe ohne großen Aufwand tatvorbereitende Informationen gewinnen könnten.

Jüngste Berichte haben gezeigt, dass Google nicht garantieren kann, die Datenschutzrechte einzuhalten. Bei ihren Aufnahmefahrten haben die Google-Fahrzeuge neben den Kartografieinformationen auch private W-LAN-Daten mit einem Scanner aufgezeichnet, worauf das Unternehmen erst durch einen Fragenkatalog des Hamburger Landesdatenschutzbeauftragten aufmerksam wurde. Es ist denkbar, dass darüber hinaus weitere Daten aufgezeichnet wurden, dies aber (noch) nicht öffentlich bekannt wurde. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Projekt und in das Unternehmen, die Persönlichkeitsrechte hinreichend zu wahren und sich der Anliegen der Bürger ernsthaft anzunehmen, schwindet zusehend.

Nach einer rechtlichen Einschätzung des NRW-Städte- und Gemeindebundes ist die Kommune nicht befugt, die Tätigkeiten von Google zu unterbinden, zuständig ist dafür der Landesdatenschutzbeauf-

tragte. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes eine allgemeine straßenrechtliche Sondernutzungsgebühr nicht zu begründen, da bislang nicht erkennbar war, dass die Aufnahmefahrten den Gemeingebrauch der Straßen einschränkten. Trotzdem sehen wir es als erforderlich an, die Rechte der Henneferinnen und Hennefer auf maximale Weise zu schützen. Für uns gehört dazu:

- der Informationsaustausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten sowie die ausdrückliche Bitte an diesen, die Einhaltung der Datenschutzrechte intensiv zu prüfen;
- eine aktive Information der Bürgerinnen und Bürger, z.B. via Printmedien, auch über die Möglichkeiten, gesammelt Widerspruch zu erheben;
- die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr nach § 19a StrWG NRW, wenn der Gemeingebrauch der Straßen nach § 14 StrWG NRW – z.B. durch Schlangenlinienfahrten oder extremes Langsamfahren – eingeschränkt wird.

Der Antrag ist als Ergänzung zu dem Angebot auf der städtischen Internetseite zu verstehen, das wir als sehr umfangreich, informativ und zielführend empfinden.

Die beantragten Maßnahmen geschehen auch vor dem Hintergrund, dass gemäß Google Germany GmbH der Rhein-Sieg-Kreis für eine Aufzeichnung in diesem Frühsommer vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)

Thomas Wallau
(Ratsmitglied)

Jens Winter
(Ratsmitglied)

Dr. Hedi Roos-Schumacher
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Theo Walterscheid
(Ratsmitglied)

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1872	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	06.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag der Grüne Jugend Hennef vom 09.03.2010

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages der Grüne Jugend Hennef vom 09.03.2010, wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz verwiesen.

Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag der Grüne Jugend Hennef vom 09.03.2010, eingegangen am 09.03.2010, vor. Darin wird die Bewerbung der Stadt bei dem gemeinnützigen Verein „Transfair“ um den Titel „Fairtrade-Stadt“ beantragt.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 06.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An

Grüne Jugend Hennef

z. Hd. Herr Andreas Jünger

Wehrstraße 38c

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 11.03.2010

Bürgerantrag um den Titel „Fairtrade-Stadt"

Sehr geehrter Herr Jünger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2010, welches hier am 09.03.2010 eingegangen ist. Bürgeranträge werden gemäß § 1 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef zuerst im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt. Daher habe ich Ihren Bürgerantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 14.06.2010 aufgenommen, damit Ihr Anliegen in den zuständigen Fachausschuss, Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz, zur Beratung verwiesen wird.
Der Beschluss wird Ihnen schriftlich mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 36 – mit der Bitte eine Sitzungsvorlage für den Umweltausschuss zu fertigen.
3. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Fehlemann, zur Kenntnis
5. Der Schriftführerin, Frau Frey, zur Kenntnis
6. Wvl. Einladung Haupt und UmweltA

Fr 11/3

grüne jugend Hennef

GRÜNE JUGEND HENNEF 53773 Hennef

EINGEGANGEN
09. März 2010
Erl. 36

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef, 09.03.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Grüne Jugend Hennef stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Stadtrats:

Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen, dass die Stadt Hennef sich im Rahmen der Kampagne des gemeinnützigen Vereins Transfair um den Titel „Fairtrade-Stadt" bemüht. Der Rat der Stadt Hennef möge zudem im Sinne des ersten Bewerbungskriteriums beschließen, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fair-Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet wird.

Zur Erlangung des Titels „Fairtrade-Stadt" verpflichtet sich die Stadt Hennef im Weiteren Maßnahmen zu ergreifen, damit die vier zusätzlich geforderten Kriterien erfüllt werden (s. Anlage). Dazu wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend Punkt 2 der beigefügten Bewerbungskriterien eine Steuerungsgruppe zu bilden, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt" die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

Sobald alle fünf Kriterien erfüllt sind, ist durch die Verwaltung die Bewerbung der Stadt Hennef als „Fairtrade-Stadt" bei Transfair einzureichen.

Begründung:

Durch den Erwerb fair gehandelter Produkte werden benachteiligte Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika gefördert und durch den fairen Handel ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert. Die Kommune trägt durch die Verbreitung des fairen Handels zu einem gerechteren Wirtschaftssystem bei und sorgt für faire Preise bei den Produzenten.

In Hennef würden durch die Steuerung der Kampagne zahlreiche Gruppen miteinander vernetzt, was das Zusammenwachsen und den Gemeinsinn der Kommune fördern würde. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz würde das Image der Stadt zudem positiv gestaltet.

Denkbar wäre auch eine Durchführung im Rahmen der Lokalen Agenda 21.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Jünger
Sprecher Grüne Jugend Hennef

Zoe Linnig
Sprecherin Grüne Jugend Hennef

Anlage
- „Fünf Kriterien, um ‚Fairtrade-Stadt' zu werden"
- Aktionsleitfaden

Fünf Kriterien, um „Fairtrade-Stadt", „Fairtrade-Kreis" oder „Fairtrade-Gemeinde" zu werden

Kampagne Fairtrade Towns

FAIRTRADE
Schauen Sie nach Produkten mit diesem Siegel

1. **Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet werden. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt/Gemeinde/Kreis den Titel „Fairtrade Stadt" (bzw. Gemeinde/Kreis) anzustreben.**

- Diese Entscheidung wird über die kommunalen Kommunikationswege kommuniziert.
- Kommunale Kommunikationswege sind z.B. Homepage, Gemeindenachrichten etc. Hier muss regelmäßig, d.h. einmal im Quartal, eine Berichterstattung erfolgen.
- Muster für Beschlussvorlagen und eine Begründung (z.B. Lokale Agenda 21 / Millenniumsziel Armutsbekämpfung) sind auf www.fairtradetowns.de erhältlich.
- Weitere Produkte, die sich für die Verwendung im Rathaus eignen, sind: Fairtrade-Tee, -Orangensaft, - Zucker, - Honig, - Kekse, - Schokolade, - Kakao. Unter www.transfair.org steht eine Übersicht der Fairtrade-Produkte zur Verfügung

2. **Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt" die Aktivitäten vor Ort koordiniert.**

- Um erfolgreich zu sein, sollte die Steuerungsgruppe aus Vertretern verschiedener Zielgruppen bestehen. Mindestens sollten jeweils folgende Bereiche vertreten sein:
  - Städtische Verwaltung
  - (Einzel-)Handel, z.B. ein Vertreter eines Weltladens
  - Eine Welt, z.B. ein Vertreter einer Lokalen Agenda 21-Gruppe.

  Zudem sind Vertreter aus anderen Bereichen wünschenswert:
  - Kirchen und Nichtregierungsorganisationen
  - Schulen und Vereine
  - Medien.
- Wenn der Titel „Fairtrade-Stadt" erreicht ist, kann die lokale Steuerungsgruppe daran mitwirken, die Kommune durch kreative Ideen und Aktionen sogar zur „Hauptstadt des Fairen Handels" zu machen (siehe gesonderte Information hierzu).

3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus Fairem Handel angeboten und in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte ausgeschenkt.

- Die Anforderung bei der Umsetzung ist gestaffelt:

Einwohner	Geschäfte	Gastronomiebetriebe
Weniger als und bis einschließlich 2.500	1	1
Mehr als 2.500 bis einschließlich 5.000	2	1
Mehr als 5.000 bis einschließlich 7.500	3	2
Mehr als 7.500 bis einschließlich 20.000	4	2
Mehr als 20.000 bis einschließlich 25.000	5	3
Mehr als 25.000 bis einschließlich 30.000	6	3
Mehr als 30.000 bis einschließlich 35.000	7	4
Mehr als 35.000 bis einschließlich 40.000	8	4
Mehr als 40.000 bis einschließlich 45.000	9	5
Mehr als 45.000 bis einschließlich 50.000	10	5
Mehr als 50.000 bis einschließlich 55.000	11	6
Mehr als 55.000 bis einschließlich 60.000	12	6
Mehr als 60.000 bis einschließlich 65.000	13	7
Mehr als 65.000 bis einschließlich 70.000	14	7
Mehr als 70.000 bis einschließlich 75.000	15	8
Mehr als 75.000 bis einschließlich 80.000	16	8
Mehr als 80.000 bis einschließlich 85.000	17	9
Mehr als 85.000 bis einschließlich 90.000	18	9
Mehr als 90.000 bis einschließlich 95.000	19	10
Mehr als 95.000 bis einschließlich 100.000	20	10
Mehr als 100.000 bis einschließlich 110.000	21	11
Mehr als 110.000 bis einschließlich 120.000	22	11
Mehr als 120.000 bis einschließlich 130.000	23	12
Mehr als 130.000 bis einschließlich 140.000	24	12
Mehr als 140.000 bis einschließlich 150.000	25	13
Mehr als 150.000 bis einschließlich 160.000	26	13

Fahren Sie fort in dem Sie pro 10.000 Einwohner die Anzahl der Geschäfte um ein Geschäft erhöhen. Die Anzahl der Gastronomiebetriebe ist immer die Hälfte der Geschäfte aufgerundet.

Beispiel: Für 185.455 Einwohner sind 29 Geschäfte und 15 Gastronomiebetriebe nötig.

- Ab Frühjahr 2009 wird unter www.fairtradetowns.de ein Einkaufsführer auf der Website geführt, in den die Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe von der Steuerungsgruppe eingepflegt werden. Diese Seite kann auch für die eigene Werbung auf den Stadteigenen Seiten genutzt werden.
- Wie kommt die Steuerungsgruppe an Zahlen zur Statusermittlung?
    - Im Amt für Wirtschaftsförderung nach aktuellen Listen fragen
    - Zählung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben, z.B. im Rahmen einer Schulaktion
    - Briefe an Unternehmen / Supermärkte / Ketten
    - Vorhandene Einkaufsführer auswerten.

- Lokale Einzelhandelsgeschäfte, in denen Fairtrade-Produkte angeboten werden, sind:
  - 800 Weltläden bundesweit
  - Bioläden, Reformhäusern, Naturkostläden
  - Unabhängige Lebensmittelgeschäfte
  - Warenhäuser wie Karstadt, KaDeWe
  - Supermärkte wie Kaisers Tengelmann, Coop, Metro (real, Kaufhof, C&C), Rewe, toom, Penny, E-Center, Neukauf, Aktiv, Globus, Edeka, Handelshof, Hit, Kaufland, Tegut, Jibi-Märkte, Citti-Märkte, Familia-Märkte, Fegro
  - Drogeriemärkte Budnikowsky und Rossmann
  - Blumen Risse und Blumen 2000
  - Discounter wie Lidl, Aldi Süd, Penny.
- Gastronomische Betriebe, die Fairtrade-Produkte ausschenken, sind z.B:
  - Studentenwerke, Mensen
  - Kantinen & Kaffeeautomaten (in Universitäten, Firmen oder Behörden)
  - Hotels, Restaurants, Cafés und Bäckereien
  - Filialen mit Kaffeeausschank(z.B. von Tchibo, Starbucks)

4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet werden und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel" durchgeführt.

- Bei einer Einwohnerzahl ≤ 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein und eine Kirche gewonnen werden. Bei ≥ 200.000 sind es jeweils zwei.
- Einmal pro Jahr sollte eine Aktion durchgeführt werden.
- Beispiel: Eine „Fairtrade-Schule" engagiert sich für den Fairen Handel. Das bedeutet, dass sie jungen Menschen vermittelt, wie Handel funktioniert und wie der globale Handel gerechter werden kann. Die Schule verkauft und nutzt Fairtrade-Produkte, so weit es geht und führt Aktivitäten zum Thema „Fairtrade" durch.

5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Stadt.

- Mit dem Aktionsleitfaden auf www.fairtradetowns.de werden zahlreiche Hilfestellungen geboten wie vorgefertigte Pressemitteilungen, Fotos und Geschichten
- Ergebnis sollten mindestens 4 Artikel pro Jahr sein.

Am Ziel: Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair e.V. wird der Titel **„Fairtrade Stadt"** (bzw. Gemeinde/Kreis) für zunächst 2 Jahre vergeben. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Kampagne Fairtrade Towns

FAIRTRADE

Schauen Sie nach Produkten mit diesem Siegel

Machen Sie mit!

Ein Aktionsleitfaden, um Ihre Stadt zur Fairtrade-Stadt zu machen

oder Ihre Gemeinde zur Fairtrade-Gemeinde, Ihren Landkreis zum Fairtrade-Kreis

Kampagne Fairtrade Towns

INHALT

1. ÜBER FAIRTRADE UND TRANSFAIR

2. WAS IST EINE FAIRTRADE-TOWN, BZW. FAIRTRADE-STADT?
   a. Gründung einer Steuerungsgruppe S. 06
   b. Kriterien für Fairtrade-Städte S. 08
   c. Bewerbungsformular S. 10

3. AKTIONSIDEEN UND TIPPS FÜR DIE VERANSTALTUNGSPLANUNG

4. DIE POLITIK
   So überzeugen Sie Ihre Kommunalpolitiker
   a. So können die politischen Vertreter einer Kommune die Kampagne unterstützen S. 16
   b. Informationen zur Öffentlichen Beschaffung S. 17
   c. Wettbewerb Hauptstadt des Fairen Handels S. 18

5. DIE WIRTSCHAFT
   So überzeugen Sie Ihre Einzelhändler S. 19
   a. Bezugsquellen / Liste der Fairtrade-Produkte und Lizenznehmer S. 19
   b. So kann der Einzelhandel unterstützen S. 19

6. PRESSEARBEIT
   So überzeugen Sie Ihre Medienvertreter
   a. Leitfaden zur Pressearbeit S. 20
   b. Die Pressemitteilung S. 21
   c. So können die Medien unterstützen S. 21

7. DIE UNTERSTÜTZER
   So überzeugen Sie Prominente und Mitmacher
   a. So kann jede und jeder die Kampagne unterstützen S. 22
   b. Musterbrief S. 22

8. SERVICE
   Ansprechpartner S. 23
   Materialien / Publikationen S. 23
   Internet / Literatur / Links S. 23

9. IMPRESSUM S. 23

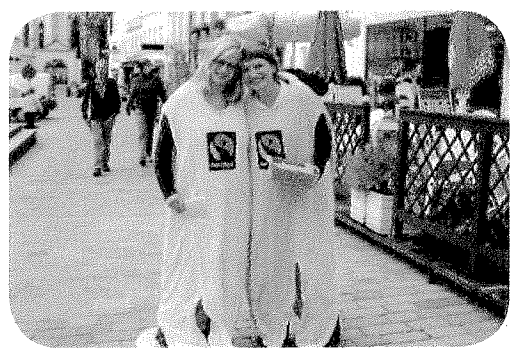

Aktionen der Steuerungsgruppen in Schweden und Österreich

EINLEITUNG

Die Kampagne „Fairtrade-Towns" ist eine weltweit sehr erfolgreiche Aktion. Mittlerweile sind über 550 Städte in 17 Ländern weltweit Fairtrade-Towns. Seit Herbst 2008 ist nun auch Deutschland hinzugekommen. Hier nennen wir eine Fairtrade-Town „Fairtrade-Stadt".

Dieser Aktionsleitfaden richtet sich an alle, die ihre Kommune zur Fairtrade-Stadt (oder Fairtrade-Kreis, Fairtrade-Gemeinde) machen möchten. Das kann der Bürgermeister einer Stadt sein, die Leiterin des Agendabüros eines Landkreises oder der einzelne Bürger einer Gemeinde.

Fairtrade-Stadt zu werden, bedeutet, ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt zu setzen. Und der Weg dorthin macht Spaß. Menschen kommen zusammen, tauschen sich aus, werden aktiv und arbeiten daran, dass der Faire Handel in Deutschland bekannter wird. Damit tragen sie dazu bei, dass die Produzenten in Lateinamerika, Afrika und Asien bessere Preise für ihre Produkte erhalten und sie damit mit ihren Familien ein menschenwürdiges Leben führen können.

Was steckt in diesem Aktionsleitfaden?

- Informationen darüber, wie man seine Kommune auf den Weg bringt, Fairtrade-Stadt, Fairtrade-Kreis oder Fairtrade-Gemeinde zu werden
- Ideen und Tipps, wie man Mitmacher gewinnt
- Aktionsvorschläge, speziell zur „Fairen Woche"
- Argumente, mit denen man Bürgermeister, die Medien, Einzelhändler und Prominente überzeugt
- Links und Literatur zum Weiterlesen

Das Motto unserer Kollegen aus Großbritannien, wo die Kampagne startete, lautet: **„Just do it!"**

In diesem Sinne: Viel Erfolg!

DIETER OVERATH
Geschäftsführer

KATHRIN BREMER
Kampagnenleiterin

Kampagne Fairtrade Towns

ÜBER DEN FAIREN HANDEL, FAIRTRADE UND TRANSFAIR E.V.

WAS IST TRANSFAIR?

1992 startete der gemeinnützige Verein TransFair seine Arbeit mit dem Ziel, benachteiligte Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika zu fördern und durch den Fairen Handel ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

TransFair selbst handelt nicht mit Waren. Der Verein vergibt vielmehr das Fairtrade-Siegel für fair gehandelte Produkte. TransFair vermittelt Marktzugänge zu fairen Bedingungen für Produzentengruppen und Arbeiter aus benachteiligten Regionen des Südens. Im Dialog mit seinen Partnern pflegt und erweitert TransFair das Fairtrade-Produktsortiment, erschließt neue Vertriebswege, vermarktet das Siegel und betreibt Informations-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

WAS IST DER FAIRE HANDEL?

Der Faire Handel unterstützt Produzentinnen und Produzenten in den Entwicklungsländern, um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen. Zum Beispiel decken die festgelegten Mindestpreise die Produktionskosten und sichern so das absolute Existenzminimum. Die gezahlten Aufschläge ermöglichen eine Investition in die Zukunft. Die Standards des Fairen Handels entsprechen den internationalen Standards der **Fairtrade Labelling Organizations International (FLO)**. Die unabhängige FLO-CERT GmbH stellt sicher, dass die Produkte mit dem Fairtrade-Siegel nach den internationalen FLO-Standards produziert und gehandelt werden.

www.fairtrade.net

WER PROFITIERT VOM FAIREN HANDEL?

Der Faire Handel fördert gezielt die besonders benachteiligten kleinbäuerlichen Familien und deren Selbsthilfeinitiativen. Die Organisationen setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung von Ökologie, Bildung und Frauenförderung ein. Die Kleinbauern sind an allen wichtigen Entscheidungen ihrer Genossenschaften direkt und demokratisch beteiligt. Dies gilt insbesondere für die Kontakte zum Management, aber auch für die Verwendung des Mehrerlöses aus dem Fairen Handel.

Bei Plantagenprodukten wie Tee, Orangen und Bananen werden die Pflückerinnen und Pflücker gefördert. Sie sind die am meisten benachteiligten Glieder der Produktionskette, und der Faire Handel hilft ihnen, selbstbewusster im internationalen Handel zu agieren. Die Betriebe und Plantagen verpflichten sich zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Mindeststandards. Vertreter der Plantagen und der Tagelöhner bilden ein Gremium, das so genannte Joint Body, das über die Verwendung der Fairtrade-Prämien entscheidet. Die Produzenten bilden sich in den Bereichen Produktionsverfahren und Marketing weiter. Darüber hinaus werden Sozialprojekte wie Schulen, Gemeinschaftsräume, Werkzeug, Brunnen, Apotheken, Schulstipendien und vieles mehr finanziert.

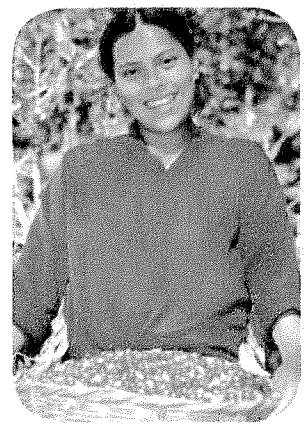

Insgesamt profitieren rund 700 Bauernkooperativen und Plantagen in 58 Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas vom Fairen Handel mit dem Siegel; darin sind rund 1,6 Millionen Bauern und Arbeiter vertreten.

Und wir Konsumenten in Deutschland profitieren von der guten Qualität der Fairtrade-Produkte und erhalten Produkte, die mit großer Sorgfalt hergestellt wurden, ausgezeichnet schmecken und nicht mit Pestiziden belastet sind.

WAS SIND FAIRTRADE-TOWNS, BZW. FAIRTRADE-STÄDTE?

WAS SIND DIE WICHTIGSTEN STANDARDS DES FAIREN HANDELS?

DAS FAIRTRADE SIEGEL STEHT FÜR:

Soziales

- Arbeitsbedingungen
- Gemeinschaftsprojekte
- Versammlungsfreiheit
- Diskriminierungsverbot
- Keine illegale Kinderarbeit

Ökonomie

- Beratung
- Stabile Mindestpreise
- Fairtrade-Prämien
- Langfristige Handelsbeziehungen
- Vorfinanzierung

Ökologie

- Liste verbotener Substanzen
- Umweltschonender Anbau
- Förderung des Bio-Anbaus
- Verbot gentechnisch veränderter Organismen
- Bioaufschlag

Mehr Infos zu den Standards unter **www.fairtrade.net**

DIE KAMPAGNE:

Die Kampagne „Fairtrade-Towns" startete im Jahre 2000 in Großbritannien.
Mittlerweile gibt es in Großbritannien 380 Fairtrade-Towns und über 200 weitere im Bewerbungs-Prozess. Zudem gibt es dort Fairtrade-Dörfer, -Landkreise, -Inseln, -Schulen, -Universitäten und sogar mit Wales die erste „Fairtrade Nation"! In 17 Ländern weltweit bewerben sich Städte um den Status „Fairtrade-Town". Neben England ist vor allem Belgien mit 50 Fairtrade-Towns und 200 Städten im Bewerbungsprozess sehr erfolgreich.

Neben Metropolen wie London, Dublin, Rom, Brüssel, Wien und Kopenhagen haben sich auch Städte wie Antwerpen, Lyon, Tampere, Cordoba, Bergen und San Francisco als Fairtrade-Towns qualifiziert.
Eine Fairtrade-Town kann ein Kreis, eine kreisfreie Stadt, eine Gemeinde, ein Dorf oder eine Region sein, die sich für eine Unterstützung des Fairen Handels ausgesprochen hat. Der Status wird verliehen, wenn fünf Kriterien erfüllt sind.

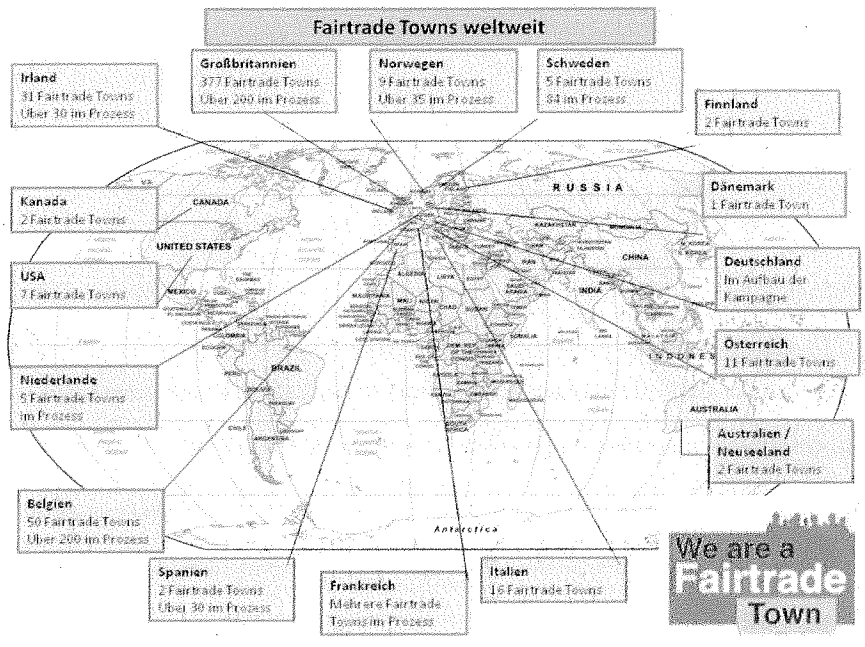

Garstang in Großbritannien war die erste Fairtrade-Town.

Kampagne Fairtrade Towns

GRÜNDUNG EINER STEUERUNGSGRUPPE

Um Fairtrade-Stadt werden zu können, bedarf es unter anderem einer Steuerungsgruppe aus den verschiedenen Kräften der Kommune (siehe Kriterium 2).
Auf dem Weg zur Fairtrade-Stadt kommen Nachbarn, Interessengruppen, Wirtschaftsvertreter und Gemeindevertreter zusammen, um gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten. Eine Fairtrade-Stadt zu werden bedeutet viel Engagement, viel Spaß und eine tolle Möglichkeit, Menschen zusammen zu bringen, die an der Zukunft ihrer Stadt mitarbeiten wollen.

Steuerungsgruppe in Holsbeek, Belgien

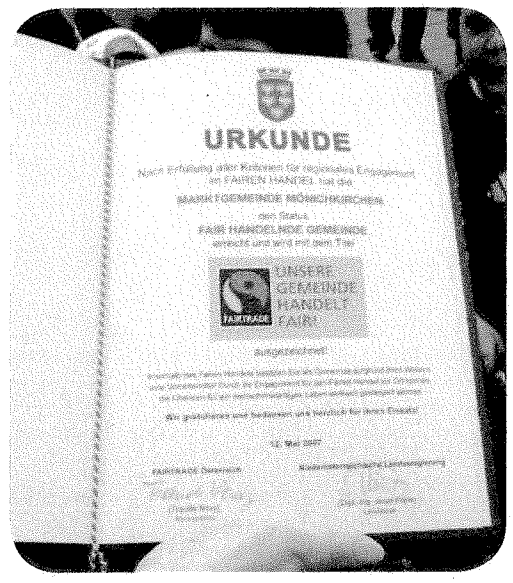

Häufig gibt es schon eine Gruppe, die zum Thema Fairer Handel arbeitet (z.B. Lokale-Agenda 21-Gruppe). Es kann aber auch Jedermann und -frau eine solche Gruppe neu gründen.

Um erfolgreich zu sein, sollte die Steuerungsgruppe aus Vertretern verschiedener Zielgruppen bestehen. Mindestens sollten jeweils folgende Bereiche vertreten sein:

- Städtische Verwaltung
- (Einzel-)Handel, z.B. ein Vertreter eines Weltladens
- Bereich Eine Welt.

Zudem sind Vertreter aus anderen Bereichen wünschenswert:

- Kirchen
- Nichtregierungsorganisationen
- Schulen und Vereine
- Medien.

Ein erstes Treffen kann mit Unterstützung durch TransFair organisiert werden. Hierzu kann ein Referent eingeladen werden, der über Fairtrade, TransFair und Fairtrade-Towns berichtet.

Nach Gründung der Gruppe sollte sie:

- Ihre Ziele definieren, die Frequenz der Treffen festlegen und Konstitution festlegen
- Eine Liste mit Namen, Adressen, Email, Kompetenzen und Angebot erstellen
- Einen Sprecher und einen Koordinator wählen (eventuell rotierend?)
- Sich überlegen, welche Unterstützer sie ansprechen will?

Unterstützung kann jederzeit von TransFair angefragt werden.

WEITERMACHEN

Wenn alle Kriterien erreicht sind: Herzlichen Glückwunsch! Dann ist es Zeit, das Ziel zu feiern und sich bei allen Beteiligten zu bedanken.
Von TransFair e.V. wird in einer feierlichen Veranstaltung der Titel „Fairtrade-Stadt" mittels einer Urkunde an die obersten Vertreter der Stadt verliehen. Der Status wird zunächst für zwei Jahre verliehen, danach wird geprüft, ob alle Kriterien noch erfüllt sind.

Die Steuerungsgruppe kann jetzt auch neue Ziele definieren, z.B. monatliche Veranstaltungen, neues Thema und weitere Unterstützer gewinnen.

Wenn der Titel „Fairtrade-Stadt" erreicht ist, kann die lokale Steuerungsgruppe auch daran mitwirken, die Kommune durch kreative Ideen und Aktionen sogar zur „Hauptstadt des Fairen Handels" zu machen (siehe unter „Wettbewerb Hauptstadt des Fairen Handels").

Letztendlich geht es darum, den Fairen Handel und seine guten Wirkungen bekannter zu machen und dazu beizutragen, diese Welt ein bisschen gerechter zu machen.

CHECK OUT: Bitte Presseberichte und Fotos sowie wichtige Daten und Beobachtungen, die den Markt, die Verbraucher, regionale Potenziale, eigene Aktivitäten, usw. betreffen, an TransFair schicken. So sind wir in der Geschäftsstelle immer auf dem neuesten Stand, was in den Städten, Kreisen und Gemeinden passiert.

Titelverleihung in der Wiener Neustadt

Medienwirksame Veranstaltung zum Thema Fairer Handel in Saarbrücken

Mitglieder der Steuerungsgruppe St. Valentin / Österreich

FÜNF KRITERIEN, UM „FAIRTRADE-STADT", „FAIR-TRADE-KREIS" ODER „FAIRTRADE-GEMEINDE" ZU WERDEN

1. ES LIEGT EIN BESCHLUSS DER KOMMUNE VOR, DASS BEI ALLEN SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND DES RATES SOWIE IM BÜRGERMEISTERBÜRO FAIRTRADE-KAFFEE SOWIE EIN WEITERES PRODUKT AUS FAIREM HANDEL VERWENDET WIRD. ES WIRD DIE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN, ALS STADT/GEMEINDE/KREIS DEN TITEL „FAIRTRADE-STADT" (BZW. GEMEINDE/KREIS) ANZUSTREBEN.

- Diese Entscheidung wird über die kommunalen Kommunikationswege kommuniziert.
- Kommunale Kommunikationswege sind z.B. Homepage, Gemeindenachrichten etc. Hier muss regelmäßig, d.h. einmal im Quartal, eine Berichterstattung erfolgen.
- Muster für Beschlussvorlagen und eine Begründung (z.B. Lokale Agenda 21 / Millenniumsziel Armutsbekämpfung) sind auf www.fairtrade-towns.de erhältlich.
- Weitere Produkte, die sich für die Verwendung im Rathaus eignen, sind: Fairtrade-Tee, -Orangensaft, - Zucker, - Honig, - Kekse, - Schokolade, - Kakao.

Unter www.transfair.org steht eine Übersicht der Fairtrade-Produkte zur Verfügung.

2. ES WIRD EINE LOKALE STEUERUNGSGRUPPE GEBILDET, DIE AUF DEM WEG ZUR „FAIRTRADE-STADT" (BZW. GEMEINDE/KREIS) DIE AKTIVITÄTEN VOR ORT KOORDINIERT.

- Um erfolgreich zu sein, sollte die Steuerungsgruppe aus Vertretern verschiedener Zielgruppen bestehen. Mindestens sollten jeweils folgende Bereiche vertreten sein:
  - Städtische Verwaltung
  - (Einzel-)Handel, z.B. ein Vertreter eines Weltladens
  - Eine Welt, z.B. ein Vertreter einer Lokalen Agenda 21-Gruppe.
- Zudem sind Vertreter aus anderen Bereichen wünschenswert:
  - Kirchen und Nichtregierungsorganisationen
  - Schulen und Vereine
  - Medien.
- Unter www.fairtrade-towns.de stehen vielfältige Materialien für die Steuerungsgruppe zur Verfügung, u.a. der Aktionsleitfaden, eine Muster-Beschlussvorlage mit Begründung, Informationen zum Bestellen, etc.

3. IN DEN LOKALEN EINZELHANDELSGESCHÄFTEN WERDEN GESIEGELTE PRODUKTE AUS FAIREM HANDEL ANGEBOTEN UND IN CAFÉS UND RESTAURANTS WERDEN FAIRTRADE-PRODUKTE AUSGESCHENKT.

Die Anforderung bei der Umsetzung ist gestaffelt:

Einwohner	Geschäfte	Gastronomiebetriebe
Bis einschließlich 2.500	1	1
Mehr als 2.500 bis 5.000	2	1
Mehr als 5.000 bis 7.500	3	2
Mehr als 7.500 bis 20.000	4	2
Mehr als 20.000 bis 25.000	5	3
Mehr als 25.000 bis 30.000	6	3
Mehr als 30.000 bis 35.000	7	4
Mehr als 35.000 bis 40.000	8	4
Mehr als 40.000 bis 45.000	9	5
Mehr als 45.000 bis 50.000	10	5
Mehr als 50.000 bis 55.000	11	6
Mehr als 55.000 bis 60.000	12	6
Mehr als 60.000 bis 65.000	13	7
Mehr als 65.000 bis 70.000	14	7
Mehr als 70.000 bis 75.000	15	8
Mehr als 75.000 bis 80.000	16	8
Mehr als 80.000 bis 85.000	17	9
Mehr als 85.000 bis 90.000	18	9
Mehr als 90.000 bis 95.000	19	10
Mehr als 95.000 bis 100.000	20	10
Mehr als 100.000 bis 110.000	21	11
Mehr als 110.000 bis 120.000	22	11
Mehr als 120.000 bis 130.000	23	12
Mehr als 130.000 bis 140.000	24	12
Mehr als 140.000 bis 150.000	25	13
Mehr als 150.000 bis 160.000	26	13

Fahren Sie fort, indem Sie pro 10.000 Einwohner die Anzahl der Geschäfte um ein Geschäft erhöhen. Die Anzahl der Gastronomiebetriebe ist immer die Hälfte der Geschäfte aufgerundet.
***Beispiel:** Für 185.455 Einwohner sind 29 Geschäfte und 15 Gastronomiebetriebe nötig.*

- Ab Frühjahr 2009 wird unter www.fairtrade-towns.de ein Einkaufsführer auf der Website geführt, in den die Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomie-Betriebe von der Steuerungsgruppe eingepflegt werden. Diese Seite kann auch für die eigene Werbung auf den Stadteigenen Seiten genutzt werden.

- Wie kommt die Steuerungsgruppe an Zahlen zur Statusermittlung?
  - Das Amt für Wirtschaftsförderung und die IHK stellen in der Regel aktuelle Übersichten bereit
  - Zählung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomie-Betrieben, z.B. im Rahmen einer Schulaktion
  - Briefe an Unternehmen / Supermärkte / Ketten schreiben
  - Vorhandene Einkaufsführer auswerten.

- In 30.000 Einzelhandelsgeschäften werden Fairtrade-Produkte angeboten, u.a. in:
  - 800 Weltläden bundesweit
  - Bioläden, Reformhäusern, Naturkostläden
  - Unabhängige Lebensmittelgeschäfte
  - Warenhäuser wie Karstadt, KaDeWe, Kaufhof
  - Supermärkte wie Kaisers Tengelmann, Coop, Metro, real, C&C, Rewe, toom, E-Center, Neukauf, Aktiv, Globus, Edeka, Handelshof, Hit, Kaufland, Tegut, Jibi-Märkte, Citti-Märkte, Familia-Märkte, Fegro
  - Drogeriemärkte Budnikowsky und Rossmann
  - Blumen Risse und Blume 2000
  - Discounter wie Lidl, Aldi Süd, Penny.
- Gastronomische Betriebe, die Fairtrade-Produkte ausschenken, sind z.B:
  - Studentenwerke, Mensen
  - Kantinen (in Universitäten, Firmen oder Behörden)
  - Hotels, Restaurants, Cafés und Bäckereien
  - Kaffee-Bars und Filialen mit Kaffeeausschank (z.B. von Tchibo, Starbucks)
  - An Bahnhöfen, auf Flughäfen, an Tankstellen

4. IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN WIE SCHULEN, VEREINEN UND KIRCHEN WERDEN FAIRTRADE-PRODUKTE VERWENDET UND ES WERDEN DORT BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZUM THEMA „FAIRER HANDEL" DURCHGEFÜHRT.

- Bei einer Einwohnerzahl unter 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein und eine Kirche gewonnen werden. Bei über 200.000 sind es jeweils zwei
- Mindestens einmal pro Jahr sollte eine attraktive Aktion durchgeführt werden
- TransFair gibt dazu gerne Ideen und Tipps und bietet vielfältige Materialien an.

5. DIE ÖRTLICHEN MEDIEN BERICHTEN ÜBER ALLE AKTIVITÄTEN AUF DEM WEG ZUR „FAIRTRADE-STADT" (BZW. GEMEINDE/KREIS).

- Auf www.fairtrade-towns.de werden zahlreiche Hilfestellungen geboten wie vorgefertigte Pressemitteilungen, Fotos und Geschichten
- Ergebnis sollten mindestens 4 Artikel pro Jahr sein.

AM ZIEL: Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair e.V. wird der Titel **„Fairtrade-Stadt"** (bzw. Gemeinde/Kreis) für zunächst zwei Jahre vergeben. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Übergabe der Fahne und Urkunde zur Fairtrade-Town an die Vertreter der Gemeinde Warth in Österreich.

Kampagne Fairtrade Towns

BEWERBUNGSFORMULAR

Name der Kommune:			
Name des Bürgermeisters:			
Einwohnerzahl:			
Die Kommune ist:	❑ Stadt	❑ Gemeinde	
	❑ kreisfrei	❑ kreisangehörig	
Datum des ersten Treffens der Steuerungsgruppe	Tag	Monat	Jahr

Kriterium 1: **Ratsbeschluss, Ansprechperson bei der Kommune**			
Datum des Ratsbeschlusses	Tag	Monat	Jahr
Bitte eine Kopie beilegen			
Ansprechpartner bei der Kommune:			
Name:			
Adresse:			
Telefon:			
Email:			

Kriterium 2: **Bildung einer Steuerungsgruppe**	
Hauptansprechpartner:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Mitglieder: *Bitte eine Kopie der Teilnehmerliste beilegen*	Die Arbeitsgruppe hat _____ Mitglieder
Details:	Die Gruppe trifft sich _____ mal im Monat

Kriterium 3: Angebot von Fairtrade-Produkten im Einzelhandel und der Gastronomie	
Einzelhandel: *(Bitte mittels einer Übersicht oder eines Einkaufsführers belegen)* *(Ab Frühjahr 2009 bitte unter www.fairtrade-towns.de einpflegen)*	_____ Geschäfte bieten Fairtrade-Produkte an
Gastronomie: *(Bitte mittels einer Übersicht oder eines Einkaufsführers belegen)* *(Ab Frühjahr 2009 bitte unter www.fairtrade-towns.de einpflegen)*	_____ Cafés und Restaurants schenken Fairtrade-Produkte aus

Kriterium 4: Angebot von Fairtrade-Produkten in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen	
Schulen: *(Bitte mittels einer Übersicht belegen)*	_____ Schulen schenken Fairtrade-Produkte aus
Andere öffentliche Einrichtungen: *(Bitte mittels einer Übersicht belegen)*	_____ andere öffentliche Einrichtungen schenken Fairtrade-Produkte aus

Kriterium 5: Berichte der örtlichen Medien	
Medien:	Welche örtlichen Medien beteiligen sich an der Berichterstattung? _____
Erfolge: *(Bitte mittels Fotokopien belegen)*	

Sonstiges: Wo wirkt Ihre Kommune sonst noch am Fairen Handel mit?	
Faire Woche:	Ja, unsere Kommune ist seit _____ dabei. Wir würden gerne bei der nächsten Fairen Woche dabei sein.
Andere Aktionen:	Ratsbeschluss gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit Bildungsarbeit zum Fairen Handel Fester Ansprechpartner in der Kommune für den Fairen Handel Sonstiges: _____ _____

Ort, Datum **Unterschrift Bürgermeister**	

Ort, Datum **Unterschrift Vorsitzender Steuerungsgruppe**	

BITTE SENDEN SIE DAS BEWERBUNGSFORMULAR AN:

Kampagne Fairtrade-Towns
TransFair
Kathrin Bremer
Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der „Dritten Welt" e.V.
Remigiusstraße 21 - 50937 Köln
Fon: + 49/(0) 2 21/94 20 40-41
Fax: + 49/(0) 2 21/94 20 40 40
Email: k.bremer@transfair.org
www.fairtrade-towns.de

AKTIONSIDEEN UND TIPPS ZUR VERANSTALTUNGSPLANUNG

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, den Prozess zur Fairtrade-Stadt zu beginnen. Die folgenden Tipps und Ideen sollen lediglich Anregungen bieten. Ihrem Ideenreichtum sind kaum Grenzen gesetzt:

INFORMATIONSVERANSTALTUNG ZU FAIRTRADE DURCHFÜHREN

Bringen Sie den Fairen Handel in den Verein und in die Schule. Sie können den Fairen Handel in Ihrem persönlichen Umfeld bekannt machen. Vielleicht engagieren Sie sich in einem Verein, in einer Bürgerinitiative oder in einer Kirchengemeinde? Oder Sie arbeiten als LehrerIn in der Schule oder in einer anderen Bildungseinrichtung? Vielleicht wollten Sie schon immer einmal in Ihrem Kontext eine Informationsveranstaltung zum Thema „Handel mit der ‚Dritten Welt'" durchführen!?
TransFair unterstützt Sie gerne dabei, mit Materialien oder der Vermittlung von Referenten. TransFair verfügt bundesweit über ein Netzwerk von über 100 Referenten.

GEWINNUNG UND BETEILIGUNG VON PROMINENTEN UNTERSTÜTZERN:

- Der Bürgermeister plakatiert eine Wand mit der Botschaft „Wir werden Fairtrade-Stadt",
- eine bekannte Persönlichkeit röstet öffentlich Kaffeebohnen,
- der Schützenkönig verteilt faire Schokolade beim Karneval,
- ein Pfarrer schenkt Kaffee aus,
- Vorsitzende aus Parteien und Fraktionen verkaufen fairen Tee.

Man kann auch eine Fotostrecke machen mit Statements von (prominenten) Unterstützern: „Ich mache mit!"

FAIRTRADE-PRODUKTE VERBREITEN

Sie möchten fair gehandelten Kaffee an Ihrem Arbeitsplatz einführen? Sie können zum Beispiel Ihre Kollegen und Kolleginnen zur Kaffeeprobe einladen.
Sie können in Kantinen, Restaurants, Tagungshäusern, Büros, Lehrerzimmern, in Ämtern und Behörden darauf einwirken, dass dort fair gehandelte Produkte angeboten werden. Fragen Sie bei TransFair nach den Materialien für Großverbraucher.
Oder Sie regen an, dass in der Kantine Ihres Betriebes im Aktionszeitrahmen mit fair gehandelten und ökologischen Zutaten unter dem Motto „fair schmeckt besser" gekocht wird. Dann können sich Ihre Kollegen und Kolleginnen davon überzeugen, dass Ökofair nicht nur politisch korrekt ist, sondern auch gut schmeckt!

VERANSTALTUNGEN DER STADT

Sehr effektiv ist es, sich an Veranstaltungen der Stadt und von anderen Organisationen zu beteiligen. Dafür ist es sinnvoll, die Organisatoren um rechtzeitige Informationen zu bitten.

HIER NOCH EIN PAAR IDEEN:

- Aktion Fairtrade-Fußbälle für Schulen und Vereine (Sparkassen und Versicherungen lassen sich sehr gerne als Sponsoren für solche Aktionen gewinnen)
- Schaufenster gestalten / leere Flächen nutzen
- Experten und Sprecher des Fairen Handels und Referenten von TransFair einladen
- Aktion Fairtrade-Rosen zum Muttertag
- Eigene Beiträge schreiben für Zeitungen, im Internet

Fairtrade-Aktionen in Köln, Bonn, Berlin und Neuss

FAIRE WOCHE

Insbesondere die Faire Woche, jedes Jahr rund um das dritte September-Wochenende, eignet sich hervorragend für Aktionen. Mit einem Motto und vielfältigen Aktionsmaterialien bietet die Faire Woche eine gute Möglichkeit, den Fairen Handel neu zu erleben und zu vermitteln. Nähere Informationen, Aktionsvorschläge und Materialien unter: **www.faire-woche.de**

Eröffnung der Fairen Woche 2008 in Berlin

PLANUNG EINER VERANSTALTUNG

1. PHASE

Einer guten Veranstaltung geht eine sorgfältige Planung voraus. Zunächst stellt sich dabei die Frage nach Art der Veranstaltung und was mit der Veranstaltung erreicht werden soll. Soll es eine Informationsveranstaltung sein? Oder besser eine spektakuläre Straßenaktion? Eng mit der Frage nach der Art der Veranstaltung ist die Frage nach der Zielgruppe für die Veranstaltung verbunden: Kinder, Erwachsene, Senioren, Passanten etc.

Lassen Sie sich bei Ihrer Aktion von unseren Vorschlägen inspirieren – Sie haben selbst sicher noch mehr gute Ideen!

Es muss geklärt werden, wie viel Kapazitäten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung stehen. Denn es ist sehr frustrierend, wenn die Veranstaltung steht und sich dann herausstellt, dass gar nicht genug Leute für die Umsetzung da sind.

2. PHASE

Nun wird es konkret. Folgende Punkte müssen geklärt werden: Art, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und welcher Budgetrahmen dazu zur Verfügung steht.
Es bietet sich an, einen Aufgabenspeicher nach folgendem Muster anzufertigen. Ein solcher Aufgabenspeicher dient der Transparenz des Planungsprozesses und der Überprüfung der Einhaltung der übernommenen Aufgaben.

Art der Veranstaltung:
Suchen Sie die passende Aktionsform für sich aus. Wenn Sie z.B. einen Informationsstand im Supermarkt durchführen wollen, suchen Sie sich einen geeigneten Supermarkt in Ihrer Nähe aus. Geeignet heißt, dass dort überhaupt Fairtrade-Produkte angeboten werden (also vorher einen Rundgang machen) und der Marktleiter der Aktion gegenüber aufgeschlossen, also kooperativ ist.

Einbindung von Prominenten:
Generell gilt: Die Einbindung von Prominenten (Bürgermeister, Pfarrer, Sportler etc.) erhöht die Attraktivität der Veranstaltung für die Öffentlichkeit und auch für die Medien. Bei der Anfrage der Prominenten sollte ihr Nutzen – Imagegewinn, Pressetermin etc. – deutlich herausgestellt werden, um ihnen die Teilnahme an der Aktion schmackhaft zu machen.

Ort der Veranstaltung:
Bei der Wahl des Ortes ist unbedingt darauf zu achten, dass es ein Ort ist, der leicht erreichbar ist, bzw. dass ein Ort gewählt wird, an dem sich sowieso viele Menschen aufhalten. Soll die Veranstaltung im Freien stattfinden, muss eine Alternative vorhanden sein für den Fall, dass das Wetter nicht mitspielt.

Zeit:
Zu beachten ist der Zeitpunkt der Veranstaltung. Es sollte ein Zeitpunkt gewählt werden, an dem vor Ort keine andere Veranstaltung stattfindet, wodurch eine Konkurrenz um Publikum entstehen würde.

Ausstattung:
Nun erfolgt die konkrete Aktionsabsprache mit den Kooperationspartnern, z.B. Supermarktleiter, Frauengruppen, Weltläden, etc. Sprechen Sie die Aktion frühzeitig ab, damit für die Materialbestellung (Dekoration, Produkte, Ankündigungsplakat etc.) genügend Vorlauf existiert.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:
Dieser Punkt ist nicht zu vernachlässigen, denn es ist sehr frustrierend, wenn eine Veranstaltung mühevoll geplant wurde und niemand davon weiß. Als Werbeträger eignen sich z.B. breit gestreute Handzettel sowie Plakate. Wie wäre es mit einem Hinweis in der Zeitung? Rufen Sie bei Ihrer Zeitung an und fragen Sie nach dem zuständigen Redakteur. Bitten Sie ihn um einen Termin und stellen Sie Ihre Initiative und Aktion vor. Weisen Sie bitte Journalisten darauf hin, dass Sie keine Werbung machen, sondern über den Fairen Handel informieren möchten.

Auswertung:
Es sollte darauf geachtet werden, den gesamten Planungsprozess und den Verlauf der Veranstaltung zu dokumentieren (Protokolle, Fotos, Presseberichte). Zum einen zur Erinnerung für die beteiligten Personen, zum anderen aber auch, um die gemachten Erfahrungen bei weiteren Veranstaltungen nutzen zu können.

Auch TransFair möchte nach erfolgter Aktion von Ihnen lernen! Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, Verbraucher-Reaktionen, Besonderheiten etc.? Außerdem möchten wir eine Dokumentation Ihrer Aktionen zusammenstellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TransFair e.V.
Remigiusstr. 21
50937 Köln
E-Mail: k.bremer@transfair.org
Telefon: 0221 – 94 20 40-41
Fax: 0221 – 94 20 40 40

Viel Erfolg !!!

Was?	Konkrete Aufgaben:	Bis wann?	Verantwortlich?	Mit wem?
1. Art der Veranstaltung	· Veranstaltungsform klären · Kooperationspartner finden · Referenten / Akteure anfragen ...			
2. Ort	· Anfrage Raumbesichtigung · Genehmigung notwendig? · Mietvertrag · Schlüsselübergabe · Dekoration · Parkplatz · Ausreichend Toiletten · Kapazitäten, insbesondere auch Stühle · Finanzen · Technik · Reinigung · Catering, Garderobe · Lagerung von Material · ...			

Was?	Konkrete Aufgaben:	Bis wann?	Verantwortlich?	Mit wem?
3. Zeit	· Terminplanung (Feiertage, Ferien, etc. beachten) · Auf- und Abbauzeit großzügig · Technik checken, lange vorher & direkt vor der Veranstaltung · ...			
4. Personal	· Standbetreuung · Moderation briefen · VIPs betreuen · Pressearbeit vorher, dabei & danach			
5. Ausstattung	· Informationsmaterial · Dekoration · Materialien rechtzeitig zusammenstellen / bestellen / nachdrucken · Transport der Materialien · Beschilderung außen und innen · ...			
6. Werbung	· (Leere) Schaufenster gestalten · Plakate in Schaukästen der Stadt, Kindergärten, Schulen, Weltläden aufhängen · Faltblätter verteilen, Flyer auslegen an städtischen Stellen und in Weltläden, Kulturstätten, etc. · Stadtmarketing einbinden · In Veranstaltungskalender ankündigen · Verteiler aufbauen · Homepages der Stadt, der beteiligten Einzelhändler, Vereine, Schulen, etc. · (Pro-Bono, d.h. kostenlose) Anzeigen mit Prominenten „Ich mache mit!" · ...			
7. Pressearbeit	· Presse-Einladung (ca. 14 Tage vorher) · Presse-Mitteilung (ca. 3-4 Tage vorher) · Betreuung der Journalisten bei der Veranstaltung · Dokumentation der Artikel · ...			
8. Auswertung	· Dokumentation			

SO ÜBERZEUGEN SIE IHRE KOMMUNALPOLITIKER

Einen Muster-Ratsbeschluss mit einer Begründung können Sie gesondert bei TransFair anfordern. Oder lassen Sie sich beraten bei InWEnt gGmbh, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (siehe S. 18 in diesem Leitfaden).

Es gibt viele Wege, wie eine Stadt davon profitieren kann, Fairtrade-Stadt zu werden. Und es gibt viele Argumente, wenn Sie die Kampagne bei Gemeindevorständen präsentieren.

Zusammenwachsen & soziales Kapital

Viele verschiedene Kräfte einer Stadt wirken auf dem Weg hin zur Fairtrade-Stadt zusammen, das stärkt den Gemeinsinn einer Kommune. Die Bürger arbeiten mit und für ihre Stadt.

Image

Fairtrade macht sich gut: Gemeinsam gewinnt man Öffentlichkeit, die Stadt stellt sich als Vorbild dar und gewinnt auch überregional Medienpräsenz.
Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit werden die Stadt und ihre Vertreter als sozial verantwortlich handelnde Akteure wahrgenommen.
Die ersten Fairtrade-Städte (z.B. die erste Fairtrade-Stadt in Deutschland, die erste Fairtrade-Stadt in Rheinland-Pfalz, die erste Fairtrade-Stadt in Norddeutschland, etc.) werden als Vorreiter wahrgenommen.

Internationalität

Als Teil der internationalen Kampagne „Fairtrade-Towns" gewinnt die deutsche Fairtrade-Stadt an Internationalität. Häufig haben Kommunen bereits Fairtrade-Towns Partnerstädte, so z.B.:
Aachen mit Toledo, Augsburg mit Inverness, Berlin mit London, Bielefeld mit Rochdale, Bonn mit Oxford, Dortmund mit Leeds, Dresden mit Coventry, Duisburg mit Portsmouth und Durham, Düsseldorf mit Reading, Essen mit Tampere, Sunderland und Essen (Belgien), Flensburg mit Carlisle, Frankfurt / Main mit Birmingham, Freiburg mit Guildford und Granada, Gelsenkirchen mit Newcastle-upon-tyne, Hamm mit Bradford, Hannover mit Bristol, Heidelberg mit Cambridge, Karlsruhe mit Nottingham, Kassel mit Florenz, Kiel mit Coventry, Köln mit Cork und Liverpool, Leipzig mit Birmingham, Mainz mit Watford, Marburg mit Northampton, Mönchengladbach mit Bradford, München mit Edinburgh, Münster mit York, Nürnberg mit Glasgow, Rastatt mit Woking, Rostock mit Turku und Antwerpen, Schwerin mit Milwaukee (Kontakt), Stuttgart mit Cardiff, Wiesbaden mit Gent und Tunbridge Wells, sowie Würzburg mit Dundee und Bray.

Fairer Handel

Durch die Verbreitung des Fairen Handels trägt die Kommune zu einem gerechteren Wirtschaftssystem bei und sorgt für faire Preise bei den Produzenten in den Ländern des Südens.

A. SO KÖNNEN DIE POLITISCHEN VERTRETER EINER KOMMUNE DIE KAMPAGNE UNTERSTÜTZEN:

- Teilnahme und somit Einflussnahme in der Steuerungsgruppe
- Ratsbeschluss zum Fairen Handel
- Ausschank und Verkostung von Fairtrade-Produkten in öffentlichen Einrichtungen (Kantinen, Mensen, in Schulen, Kindergärten, etc.) und bei Veranstaltungen
- Fairtrade Fußbälle in Schulen und Vereinen
- Verwenden von Fairtrade-Produkten bei Geschenkkörben
- Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Vertreter
- Einkaufsführer für faire Produkte

- Zitate und Fotos „Ich mache mit" für Anzeigen, Plakate, redaktionelle Beiträge, etc.

8. INFORMATIONEN ZUR ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG

Die öffentliche Hand vergibt in Deutschland jedes Jahr Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von etwa 360 Mrd. Euro. Als öffentliche Auftraggeber besitzen Kommunen ein enormes wirtschaftliches Potenzial und üben zugleich eine wichtige Vorbildfunktion aus.

Zahlreiche Kommunen beschäftigen sich schon lange mit den Themen „Globale Verantwortung" und „Fairer Handel". Über 70 Kommunen haben die Millenniumserklärung des Deutschen Städtetages und Anderen unterzeichnet. Bundesweit haben bisher 2.610 Kommunen (20,5 %) einen Beschluss zur lokalen Agenda 21 gefasst. Bereits 121 Kommunen verabschiedeten in den letzten Jahren einen Ratsbeschluss gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit. In den öffentlichen Einrichtungen der Städte Dortmund, Friedrichshafen, Marburg oder Saarbrücken wird per Ratsbeschluss nur noch Fairer Kaffee angeboten. Kommunen wie Neuss, Köln, Berlin, München oder Castrop-Rauxel geben Produkten aus Fairem Handel in der öffentlichen Beschaffung den Vorzug. In Magdeburg und Düsseldorf ist sogar die Dienstkleidung der städtischen Mitarbeiter aus fairer Produktion bezogen. In Neuss werden im Schulsport nur noch Fairtrade-Fußbälle verwendet. Unter dem Motto „Hamburg 2006mal fair" wurden das ganze Jahr 2006 faire Fußbälle in Schulen und Vereinen eingesetzt.
Die Landeshauptstadt München verpflichtet ihre kommunalen Dienststellen seit 2006 zum Kauf von fair oder regional produzierten Blumen. Rheinstetten verwendet seit 2007 ausgesuchte Produkte aus dem Fairen Handel in allen Dienststellen.

150 Städte haben ihre eigenen Städtekaffees (davon 15 mit dem Fairtrade-Siegel), viele davon sogar ihre eigenen Websites. Einige Kommunen bieten Einkaufsführer zu Geschäften und gastronomischen Betrieben mit fair gehandelten Produkten (zum Teil auch digital).
Die Umstellung auf fair beschaffte Dienstbekleidung in Düsseldorf führte nach eigenen Angaben nicht zu Mehrkosten. Es gab auch keine Lieferengpässe oder Qualitätseinbußen (http://www.duesseldorf.de/agenda21/aktuell/faire_beschaffung.shtml)

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

SIND FAIRTRADE-PRODUKTE NICHT VIEL ZU TEUER?

Zum Beispiel bei Kaffee laufen 2/3 aller Verkäufe über Sonderangebote: Meist haben die Verkaufspreise nichts mit dem Wert des Produktes zu tun. Dies lässt den Preisunterschied sehr hoch erscheinen. Fairtrade-Produkte sind jedoch durchweg im höheren Qualitätssegment angesiedelt. Auf die Tasse oder das Glas umgerechnet zahlen die Konsumenten aber nur wenige Cent mehr für einen fair gehandelten Kaffee, Tee oder Orangensaft. Dafür betreiben sie aktiv Entwicklungspolitik mit dem Einkaufskorb und können die qualitativ hochwertigen und zunehmend aus ökologischem Anbau stammenden Produkte mit den fairen Wirkungen für die ProduzentInnen doppelt genießen.

WO KÖNNEN FAIRTRADE-PRODUKTE FÜR DIE ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG BEZOGEN WERDEN?

Auf der Seite www.transfair.org ist eine Übersicht aller Fairtrade-Produkte zu finden. Für den Großverbrauch für Kantinen, Mensen, etc. stellt TransFair eine Übersicht für Sie zusammen mit Händlern in Ihrer Nähe.
TransFair stellt zudem für die Überzeugungsarbeit zur Verfügung:

- Info-Materialien,
- Ansprechpartner zu verschiedenen Themen und Produkten,
- Referenten von TransFair

C. WETTBEWERB HAUPTSTADT DES FAIREN HANDELS

Durchführer:
InWEnt gGmbH /
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels"
Seit Jahren besteht ein sehr guter Kontakt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit – u.a. durch Mitwirkung in der Jury – zwischen TRANSFAIR e.V. und InWEnt / der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Der Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels" wird seit 2003 alle zwei Jahre von InWEnt ausgelobt. Eine aktive Fairtrade-Stadt hat gute Aussichten, sich durch ihr Engagement für einen der Plätze beim Wettbewerb zu qualifizieren.
http://www.service-eine-welt.de/hauptstadtfh/hauptstadtfh-start.html

2007 war die Gewinnerin des Wettbewerbes „Hauptstadt des Fairen Handels" die Landeshauptstadt Düsseldorf. Weitere Plätze belegten: Bonn, Marburg, München und Neuss.

Die Wettbewerbe 2003 und 2005 gewann die Stadt Dortmund.

Beratung zu Themen der „Öffentlichen Beschaffung"
Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt pflegt seit 2007 ein bundesweites „Netzwerk Faires Beschaffungswesen". Hier treffen sich die Beschaffer und Entscheider aus den kommunalen Strukturen.

Die Servicestelle bietet u.a. Kommunen kostenlose Beratung zur Umstellung der öffentlichen Beschaffung auf Faire Produkte und bei der Vernetzung mit Akteuren des Fairen Handels vor Ort. Sie hält Publikationen über konkrete Beispiele des fairen kommunalen Engagements parat.

Kontakt: Michael Marwede
Fon 0228 4460-1632 | Fax 0228 4460-1601
E-Mail: Michael.Marwede@inwent.org
www.service-eine-welt.de

SO ÜBERZEUGEN SIE IHRE EINZELHÄNDLER

Es gibt ein breites öffentliches Interesse am Fairen Handel, das zeigt der stetig wachsende Umsatz fair gehandelter – insbesondere der Fairtrade-Produkte. So kauften im Jahre 2007 Deutschlands Verbraucherinnen und Verbraucher Fairtrade-gesiegelte Produkte im Wert von rund 142 Millionen Euro. Diesem wachsenden Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger kommen immer mehr Einzelhändler nach, indem sie in ihrem Sortiment zunehmend Fairtrade-Produkte anbieten.

Mit der Übersicht auf Seite 7 in diesem Führer und auf der Homepage www.transfair.org können Sie Ihre Einzelhändler überzeugen, dass Fairtrade-Produkte lange schon kein Nischen-Produkt mehr sind. **Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbands des Deutschen Einzelhandels (HDE)**: „Fairtrade ist eine Erfolgsgeschichte. Auch für den Einzelhandel. Und es gibt noch viel Potential. Ein Drittel der Deutschen sympathisiert mit der Fairtrade-Idee. Und der Absatz von Fairtrade-Produkten steigt in Deutschland jährlich um rund ein Drittel bis die Hälfte."

Überzeugen Sie Ihre Einzelhändler davon, dass Sie Fairtrade-Produkte neu in ihr Sortiment aufnehmen oder dass sie dieses erweitern!

A. BEZUGSQUELLEN / LISTE DER FAIRTRADE- PRODUKTE UND LIZENZNEHMER

Auf der Seite www.transfair.org ist eine Übersicht aller Fairtrade-Produkte zu finden. Für den Großverbrauch für Kantinen, Mensen, etc. stellt TRANSFAIR eine Übersicht für Sie zusammen mit Händlern in Ihrer Nähe.

B. SO KANN DER EINZELHANDEL UNTERSTÜTZEN:

- Aufnahme oder Ausweitung von Fairtrade-Produkten im Sortiment
- Teilnahme und somit Einflussnahme in der Steuerungsgruppe

- Ausschank und Verkostung von Fairtrade-Produkten in eigenen Einrichtungen und bei Veranstaltungen
- Verwenden von Fairtrade-Produkten bei Merchandising, Geschenken, ...
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Geschäftsführung für den Fairen Handel
- Einbringen eines Vorschlages zum Ratsbeschluss
- Zitate und Fotos „Ich mache mit" für Anzeigen, Plakate, redaktionelle Beiträge, etc.

C. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

Wie erfolgreich ist Fairtrade?

Im Jahr 2007 kauften Verbraucherinnen und Verbraucher Fairtrade-gesiegelte Waren im Wert von rund 142 Millionen Euro - ein Anstieg um 28 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Von diesem Erfolg profitieren insbesondere die zertifizierten Produzentenorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika, die allein über den deutschen Markt über 21 Millionen Euro Direkteinnahmen erhalten haben.

A. LEITFADEN ZUR PRESSEARBEIT

Planung einer medienwirksamen Veranstaltung

Schon bei der Planung der Veranstaltung sollte man sich überlegen, wie man sie für Zeitungen, Fotografen oder Radiosender attraktiv gestalten kann. Eine Verteilaktion von Materialien alleine ist weniger attraktiv als z.B. zusammen mit der Aufführung eines Straßentheaters. Kann man Prominenz für eine Aktion im Supermarkt gewinnen, so wird das Interesse von Journalisten und Fotografen größer sein.

Plant man eine Ausstellung als Aktion, so könnte der Ausstellungsort, z.B. die Sparkasse, Interesse wecken. Wird die Eröffnung mit einer Ansprache des Bürgermeisters verbunden, wird sie sicherlich von Journalisten und Fotografen besucht.
Wichtig ist aber auch, dass die Veranstaltung nicht mit anderen kollidiert, die für die Stadt auch sehr wichtig sind und den knappen Platz auf den Lokalseiten beanspruchen.

Zusammengefasst heißt das, für Journalisten ist interessant:

- was neu oder ungewöhnlich ist
- was einen aktuellen Anlass hat
- was zahlenmäßig von Bedeutung ist
- was von allgemeinem Interesse ist
- Besuche von Prominenten etc.

Welche Medien können genutzt werden?

Grundsätzlich eignen sich folgende Medien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Lokalzeitung, Anzeigenblätter, lokale Radiosender, Stadt-Magazine sowie Monats- und Programmzeitschriften. Zu beachten ist dabei, dass die Medien einen unterschiedlichen Vorlauf für die Planung ihrer Veröffentlichungen haben.

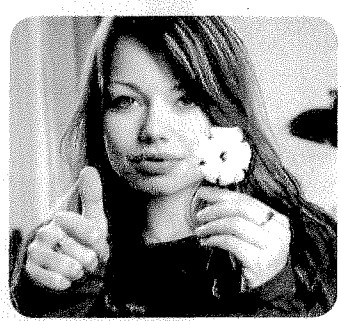

Vorlauf

Die Einladung zum Pressetermin sollten die Redaktionen etwa 14 Tage vorher erhalten.
Pressemitteilungen für die Tageszeitung sollten 3-4 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion sein, während der Redaktionsschluss bei monatlich erscheinenden Programmzeitschriften teilweise drei Wochen vor dem Erscheinungsdatum liegt. Daher empfiehlt es sich, frühzeitig bei den jeweiligen Medien nachzufragen, bis wann die Pressemitteilungen dort sein müssen.
Sollte eine Pressekonferenz geplant sein, empfiehlt es sich folgende Zeiten einzuhalten: Di.-Do.: 10-12 Uhr, da diese Zeiten in der Regel für die Pressevertreter geeignet sind. Gegebenenfalls kann sich auch ein Anruf beim Leitmedium anbieten, um anzufragen, wann es am besten passt.

Kontakt zu den Medien

Es ist wichtig, dass die eigene Presseeinladung oder -meldung in der jeweiligen Redaktion gleich in die richtigen Hände fällt. Man sollte sich also schon im Vorfeld der Veranstaltung die Namen sowie Telefon- und Faxnummer der zuständigen Redakteure geben lassen. Diese Daten sind eine wichtige Grundlage für die regelmäßige Pressearbeit. Um sie langfristig nutzen zu können, sollte man also am Besten eine Kartei (Presseverteiler) anlegen und regelmäßig aktualisieren (Adressänderungen, Wechsel eines Redakteurs). Wichtig ist auch der persönliche Kontakt. Neben regelmäßigen Telefonaten sollte man auch einmal versuchen, den Redakteur direkt zu treffen oder der Redaktion einen Besuch abzustatten. Wenn es noch keinen Kontakt zu den jeweiligen Redakteuren gibt, macht es erst recht Sinn, sich im Vorfeld der Aktion persönlich bei ihnen vorzustellen. Zu diesem Zweck kann man eine Pressemappe (mit Kurzvorstellung der eigenen Gruppe, Fotos, Visitenkarten, Infos zum Fairen Handel, Pressemitteilung zur geplanten Aktion) an den zuständigen Redakteur schicken und um einen Gesprächstermin bitten. Dieser sollte genutzt werden, um sich selbst bzw. die Gruppe und die geplante Aktion vorzustellen und darauf hinzuweisen, dass diese Aktion Teil einer großen, bundesweit angelegten Kampagne ist. Ein solches Gespräch sollte so geführt werden, dass man bei späteren Aktionen wieder daran anknüpfen kann und der Redakteur mit dem Namen der Gruppe oder dem Begriff „Fairer Handel" etwas verbinden kann.

B. DIE PRESSEMITTEILUNG

Um auf die jeweilige Veranstaltung hinzuweisen, schreibt man eine Pressemitteilung und schickt sie an die zuständigen Redakteure. Dabei ist folgendes zu beachten:

Formale Anforderungen

Angesichts der Flut an Meldungen, die Redakteure täglich bekommen, trägt schon der optische Eindruck einer Pressemitteilung viel zu der Entscheidung bei, ob sie gleich im Papierkorb landet oder doch bearbeitet wird. Daher sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- Anschreiben mit wichtigen Eckdaten, dem Hinweis, wann die Meldung erscheinen soll sowie ergänzenden Informationen.
- Neben der Veranstaltungsankündigung sollte man die Medien gleichzeitig auch zur Veranstaltung selbst einladen.
- Man kann auch anbieten, für ein Interview zur Verfügung zu stehen – sowohl beim Radio als auch bei Printmedien.
- Über dem eigentlichen Text der Pressemitteilung muss das Wort „Pressemitteilung" stehen, damit deutlich wird, wo es losgeht.
- Zeilenabstand:
  etwa 1,5 Zeilen, Schriftgröße mindestens 12-Punkt
- Links und rechts einen breiten Korrekturrand lassen, Textzeile etwa 40-50 Zeichen lang.
- Länge: am besten eine Seite, maximal zwei Seiten, dabei aber immer nur die Vorderseite beschreiben.
- Unter den Text der Pressemitteilung gehören:
  Name, Anschrift und Telefonnummer des Ansprechpartners für die Mitteilung

Inhaltliche Anforderungen

- Spannende bzw. Neugierde weckende Überschrift wählen.
- Der erste Abschnitt ist der Informationskern. In ihm müssen die Fragen mit den 6 Ws beantwortet werden:
  Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Warum?
- Im weiteren Text sollte das weniger Wichtige zum Schluss stehen, weil gegen Ende die Aufmerksamkeit des Redakteurs – und die des Lesers – nachlässt.
- Zitate lockern den Text auf. Dabei die zitierte Person immer mit Vor- und Nachnamen sowie Funktion nennen, z. B. Monika Musterfrau, Bildungsreferentin.
- Einfache Sprache verwenden, keine zu langen Sätze, keine Fremdworte, Abkürzungen vermeiden oder erklären, aktiv statt passiv formulieren, Verben statt Substantive,
- Wiederholungen vermeiden; u.U. passendes Bildmaterial, Grafiken oder Tabellen mitschicken.

C. SO KÖNNEN DIE MEDIEN UNTERSTÜTZEN:

- Redaktionelle Beiträge über die Kampagne, z.B. Interviews mit dem TransFair-Geschäftsführer und Produzenten
- Teilnahme und Berichterstattung von Veranstaltungen
- Medienpartnerschaft
- Teilnahme und somit Einflussnahme in der Steuerungsgruppe
- Anzeigen
- Zitate und Fotos „Ich mache mit" für Anzeigen, Plakate, redaktionelle Beiträge, etc.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

Wer steht hinter TransFair?

TransFair wird von 35 Institutionen aus den Bereichen Entwicklungspolitik, Kirche, Verbraucherschutz, Frauen, Bildung und Soziales getragen. Darüber hinaus unterstützen die EU, die Bundesregierung, Parteien und viele engagierte Einzelpersonen TransFair.

Welche sind die wichtigsten Kriterien des Fairen Handels?

- Verbot von illegaler Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Menschenwürdige Arbeitsbedingungen
- Garantierte Mindestpreise
- Fairtrade-Prämien für soziale Projekte

Ebenso wie es sich lohnt, einen Verteiler für die Medien der Stadt aufzubauen, ist ein Verteiler mit folgenden Untergliederungen sinnvoll:
Prominente, Catering-Unternehmen, Künstler, Musiker, Autoren, Moderatoren,...

A. SO KANN JEDER UND JEDE DIE KAMPAGNE UNTERSTÜTZEN:

- Teilnahme und somit Einflussnahme in der Steuerungsgruppe
- Kauf von Fairtrade-Produkten, wo immer möglich
- Anregen, dass in den Einrichtungen des Arbeitgebers Fairtrade-Produkte verwendet werden
- Einbringen eines Vorschlages zum Ratsbeschluss
- Zitate und Fotos „Ich mache mit" für Anzeigen, Plakate, redaktionelle Beiträge, etc.

B. MUSTERBRIEF

Briefkopf Absender
Mit Ansprechperson

Y (Name / Motto der Aktion)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

wir wenden uns an Sie als **unsere(n) BürgermeisterIn / eine herausragende Persönlichkeit unserer Stadt etc.** mit der Bitte, sich gemeinsam mit uns dafür einzusetzen, dass unsere Stadt / Gemeinde / unser Landkreis Fairtrade-Stadt wird. Dafür planen wir am **XXX** um **YYY** folgende Aktion.
Wir sind – Selbstdarstellung ...
Mit der Aktion **Y** möchten wir allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zeigen, dass unser Konsumverhalten und die Entscheidung für fair gehandelte Produkte positive Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituation der Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika haben.

Wir möchten Sie bitten, uns bei der Aktion **Y** zu unterstützen. Wir werden folgende Aktion durchführen....
Zu dieser Aktion wird die Presse eingeladen, so dass es sich um ein medienwirksames Ereignis handelt, das dem Fairen Handel Öffentlichkeit verschaffen soll. Dabei tritt natürlich Ihre Person in den Vordergrund und Sie können an prominenter und öffentlichkeitswirksamer Stelle deutlich machen, warum Sie ganz persönlich sich sozial engagieren.
Wir hoffen, dass Sie Zeit finden, uns bei unserer Aktion für den Fairen Handel zu unterstützen. Für weitere Fragen inhaltlicher und organisatorischer Art stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Unterschrift

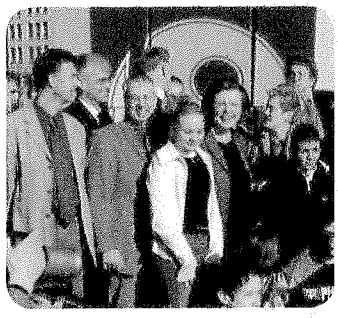

Zahlreiche Prominente unterstützen Fairtrade, z.B. Marie-Luise Marjan, Norbert Blüm, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Sportfreunde Stiller, Bärbel Höhn und Jean Pütz

ANSPRECHPARTNER / KONTAKT

Bei Fragen und für Tipps und Ideen wenden Sie sich bitte an:

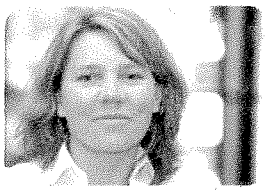

KATHRIN BREMER
Kampagnenleiterin Fairtrade-Towns
TRANSFAIR
Verein zur Förderung des Fairen Handels
mit der "Dritten Welt" e.V.
Remigiusstraße 21 - 50937 Köln
Fon: + 49/(0) 2 21/94 20 40-41
Fax: + 49/(0) 2 21/94 20 40 40
Email: k.bremer@transfair.org
Web: www.transfair.org"

MATERIALIEN / PUBLIKATIONEN

Mit dem eingelegtem Bestellformular können Sie Infomaterial in beliebiger Stückzahl bestellen. Zudem stellen wir speziell für die Kampagne Fairtrade-Towns zur Verfügung:

- Flyer Kampagne Fairtrade-Towns
- Aufkleber und Postkarten zur Gewinnung von Unterstützern
- Plakate Kampagne Fairtrade-Towns
- Fairtrade-Theke, Give Aways (für Aktionen)

LITERATUR / LINKS

Literatur zur Öffentlichen Beschaffung:
Buy fair – Der BUY FAIR Leitfaden ist ein klarer und einfacher Ratgeber für öffentliche Verwaltungen, die Produkte aus Fairem Handel einkaufen möchten:
http://www.buyfair.org/index.php?id=4502

Viele Informationen bietet die Seite von InWEnt / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt:
u.a.: Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen:
http://www.service-eine-welt.de/beschaffungswesen

Über die Kampagne Fairtrade-Towns weltweit:
www.fairtrade.org.uk/get_involved/campaigns/fairtrade_towns – von der Fairtrade Foundation Großbritannien
http://en.wikipedia.org/wiki/Fairtrade_Town – Übersicht über (fast) alle Fairtrade-Towns weltweit
www.fairtrade.at – Fairtrade Österreich

Für Ratsbeschlüsse gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit:
www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

Wettbewerb Hauptstadt des Fairen Handels
von InWEnt / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt:
http://www.service-eine-welt.de/hauptstadtfh/hauptstadtfh-start.html

FOTONACHWEIS

Titelseite, S. 16: David Boucherie © Fairtrade
S. 2, 3, 5, 7, 8, 16: Fairtrade Österreich, Fairtrade Mark Irland, Fairtrade Foundation Großbritannien, Fairtrade Schweden, Max Havelaar Belgien, Transfair USA
S. 12: Christian Ditsch © Fairtrade, NEWI Neuss
S. 15: Maike Petersen
S. 18: Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/InWEnt gGmbH
S. 20: David Boucherie © Fairtrade, Martin Langer, NEWI Neuss
S. 22: Christian Ditsch © Fairtrade, David Klammer

IMPRESSUM

TRANSFAIR e.V. / RUGMARK
Remigiusstr. 21
50937 Köln
Tel.: 0221/942040-41
Fax: 0221/94204040
E-Mail: k.bremer@transfair.org
http://www.fairtrade-towns.de

Verantwortlich: Dieter Overath
Konzept + Redaktion: Kathrin Bremer
Layout: dreimalig . Werbeagentur Köln
Papier: 100% Recycling

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1890	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	31.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag des Herrn Reuter vom 17.03.2010
Einrichtung eines Wahlraums in einem Pfarrheim

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag des Herrn Reuter vom 17.03.2010 wird abgelehnt.

Begründung

Die Durchführung einer Wahl stellt die Kommunen – auch die Stadt Hennef – vor eine verantwortungsvolle Aufgabe und erfordert eine sorgfältige Planung und Vorbereitung.
Es muss gewährleistet sein, dass jeder Wahlberechtigte sein in der Verfassung garantiertes Wahlrecht ausüben kann, die Wahlvorgänge nach den demokratischen Regeln reibungslos vollzogen und die Wahlergebnisse am Ende des Wahltages festgestellt und zügig übermittelt werden.
Die wichtigsten „Regeln“ werden als sogenannte Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) formuliert: Eine Wahl muss allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein (Anlage 1).
Die Konkretisierung dieser Vorgaben und ihre Einbindung in ein Wahlsystem erfolgt durch Gesetze und Verordnungen, wie z.B. das Bundeswahlgesetz (BWG), die Bundeswahlordnung (BWO) und andere Vorschriften, sofern darauf Bezug genommen wird; entsprechende Regelungen gibt es für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Landtags und der kommunalen Vertretungen.
Verfassungsgemäßes Handeln schließt darüber hinaus stets die Beachtung *aller* im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Rechte ein.

Die Einrichtung des Wahllokals im originär ausgestatteten Gemeindesaal des Pfarrheim St. Michael sieht Herr Reuter einerseits als Verstoß gegen die für eine Wahl geltenden Grundsätze, insbesondere gegen das Recht, seine Wahlentscheidung ohne Einflussnahme von außen treffen zu können, andererseits erkennt er darin eine Missachtung der durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Glaubens – und Bekenntnisfreiheit (Anlage 1).

Bezieht sich der Antragsteller auch nur auf eine konkrete Örtlichkeit (Pfarrheim St. Michael),

wird eine Entscheidung in der Sache jedoch zwingend Auswirkungen auf sämtliche Wahlräume im Stadtgebiet und die Wahlorganisation an sich haben müssen; die geschilderte Situation trifft auch auf andere Räumlichkeiten zu. Wegen der grundsätzlichen Relevanz ist eine weitsichtige Beurteilung wichtig.

Entgegen seiner Auffassung, verstößt die Nutzung des Pfarrsaals zu Wahlzwecken weder gegen die eine noch gegen die andere grundgesetzliche Vorgabe.

Durch die **Freiheit der Wahl** soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor, bei und nach der Wahl geschützt werden. Sowohl die Stimmabgabe, als auch die Wahlentscheidung als solche muss frei von Zwang, äußerem Druck oder ernsthaften Beeinträchtigungen bleiben. Das hieraus abgeleitete Gebot der Neutralität gilt besonders für staatliches Handeln und findet in sämtlichen Bereichen des Wahlablaufs Anwendung, so z.B. bei der Tätigkeit der Wahlvorstände – und in diesem Zusammenhang auch bei der Einrichtung der Wahllokale.
Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot wird nach Rechtsprechung des BVerfG erst dann gesehen, wenn Maßnahmen die Entscheidung der Wahlberechtigten „ernstlich“ beeinträchtigen; ein rechtswidriges Verhalten allein genügt hierfür nicht.

Die Einrichtung eines Wahllokals in einem religiösen Umfeld stellt keinen solchen Verstoß dar, insbesondere hat sie keine Auswirkungen auf die Entscheidung der Wähler.

Sofern ein Wahlberechtigter die von einer Institution vertretene Ideologie teilt bzw. nicht teilt, fließt diese Haltung nicht in seine Wahlentscheidung ein, die Umgebung, in der die Stimmabgabe vorgenommen wird, hat keine so intensive Wirkung, dass sie zu einer bestimmten Wahlentscheidung motivieren könnte.
Auch der Einwand, ein Kruzifix könnte eine Assoziation mit einem Wahlvorschlag auslösen und diesen dadurch unzulässigerweise begünstigen, trifft nicht zu. Ein Namensbestandteil, der sich mit einer religiösen Überzeugung verbinden lässt, ist kein Kennzeichen, das eine Partei in ihrer politischen und gesellschaftlichen Zielsetzung oder ethischen Ausrichtung anderen Wahlvorschlägen gegenüber besonders hervorhebt.

Eine derartige Anwendung des Neutralitätsgrundsatzes kann von der Verfassung nicht gewollt sein – und müsste zwingend eine Ausweitung auf weitere Tatbestände, wie z.B. Farben, Formen, Worte, Symbole usw. zur Folge haben. Hierdurch würde ein uferloser Kriterienkatalog verursacht, der keinen Bezug mehr zu der eigentlichen Wahlentscheidung hat – und die Umsetzung der Wahlgrundsätze letztlich ggf. organisatorisch unmöglich macht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des Bundestages in einer Wahlanfechtungssache aus dem Jahr 1987 und die dortige Begründung verwiesen (Anlage 2).

Auch das Recht auf **Glaubens – und Bekenntnisfreiheit** findet verfassungsgemäße Beachtung.

Die grundgesetzliche Garantie, eine persönliche Glaubensüberzeugung und Weltanschauung haben und leben zu dürfen sowie von dem eigenen Gewissen bestimmt zu handeln, gibt staatlichen Institutionen das Gebot auf, eine Einflussnahme auf diese Bereiche des Lebens zu vermeiden. Es wird *weltanschaulich-religiöse Neutralität* verlangt, die sich darin äußert, dass behördliche Einrichtungen keine Privilegierung bestimmter Bekenntnisse vornehmen oder den Glauben / Unglauben der Bürger bewerten.
Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit geschlossen, dass das Vorhandensein von Kruzifixen in Schulen und von Kreuzen in Gerichtssälen nur bedingt akzeptiert werden kann.

Die vom Gericht entwickelten Ausschlussgründe finden sich in der gegebenen Situation jedoch nicht wieder.
Mag die politische Handlung auch keine Gemeinsamkeit mit dem Wesen der Wahlumgebung

haben oder zumindest als „nicht dazu passend“ erscheinen, ist dies kein Hindernis für die Nutzung als Wahlraum; in der Einrichtung eines Wahllokals in einer Umgebung mit ausschließlich religiöser Prägung liegt kein Verstoß gegen das „Neutralitätsgebot“.

Voraussetzung für eine unzulässige Einwirkung auf die religiöse und weltanschauliche Freiheit einer Person – hier: eines Wählers – ist die Schaffung einer gewissen Zwangssituation, in der der/die Betreffende über einen längeren Zeitraum mit einer bestimmten Glaubens – oder Denkrichtung andauernd konfrontiert wird, ohne dass sich ihm/ihr eine Handlungsalternative bietet.

Eine solche Situation tritt während der Wahlhandlung nicht auf.
Üblicherweise betritt ein Wahlberechtigter den Wahlraum, erhält nach Feststellung seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel, kennzeichnet diesen in der Wahlkabine und verlässt das Wahllokal anschließend wieder. Selbst bei größerem Andrang verbringt ein Wähler in der Regel nur wenige Minuten im Wahlraum.
Das Vorhandensein von Symbolen und kultischen Elementen, die der eigenen ideologischen Überzeugung widersprechen oder die man schlicht als unangenehm empfindet, vermag in diesem Zeitraum keine unzulässige Einwirkung auszuüben.
Auch kann das Wahlrecht nicht ausschließlich durch die Stimmabgabe im Wahllokal ausgeübt werden: Die Möglichkeit der Briefwahl macht den Wähler unabhängig von Ort und Zeit seiner Stimmabgabe.
Die frühzeitige Bekanntmachung der Wahlräume und die Zusendung der Wahlbenachrichtigungskarten lässt zudem eine persönliche Vorbereitung auf die anzutreffenden Gegebenheiten und eine Vermeidung nicht gewollter Begegnungen zu.
Es fehlt folglich an der wiederkehrenden, unvermeidbaren Konfrontation, durch die eine Zwangslage entsteht.

Mit der Nutzung des Gemeindesaals wird darüber hinaus nicht zum Ausdruck gebracht, eine von Art. 4 GG geschützte Überzeugung habe einer anderen gegenüber Vorrang.

Die Auswahl und Einrichtung der Wahlräume erfolgt unter organisatorischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der in den Wahlvorschriften enthaltenen Vorgaben.
Sie orientiert sich einerseits an den Wahl - und Stimmbezirken, andererseits hat sie die Belange der Wahlberechtigten zu berücksichtigen. Vor allem Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen soll durch die Bestimmung der Örtlichkeit die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden.
Diese Ziele lassen sich in ihrer Gesamtheit nicht mit ausschließlich städtischen Mitteln und Möglichkeiten erreichen. Eine Kommune ist jedenfalls auf die Unterstützung durch Bürgerinnen und Bürger bzw. von Institutionen angewiesen.
Die Bitte um Mitwirkung kann schwerlich unter der Prämisse erfolgen, dass ein Wahlraum zunächst grundlegend umgestaltet wird, vor allem dann nicht, wenn es sich um wesentliche Bestandteile der die betreffende Institution kennzeichnenden Glaubensüberzeugung geht.
Im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten hat die Stadt folglich sämtliche Interessen und Ansprüche gegeneinander abzuwägen und eine möglichst optimale Lösung zu finden.
Eine das Neutralitätsgebot verletzende Wertung oder Privilegierung einer bestimmten religiösen Gemeinschaft findet hierdurch nicht statt.

Hennef (Sieg), den 31.05.2010

Klaus Pipke

Anlagen

Text der Art. 4 und 38 GG (Anlage 1)
Beschluss des Bundestages in einer Wahlanfechtungssache aus dem Jahr 1987 (Anlage 2)

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 35/87 – des Herrn Erich Satter, wohnhaft: Dresdener Weg 13, 6238 Hofheim/Taunus,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 15. Februar 1987 an den „Deutschen Bundestag Bundeswahlleiter Bonn" hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist zunächst dem Bundeswahlleiter zugegangen. Der Bundeswahlleiter hat das Einspruchsschreiben mit Schreiben vom 26. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, in seinem Wahllokal seien christliche Glaubenssymbole, nämlich Kreuze, angebracht gewesen. Da es eine Partei gebe, welche die Bezeichnung „christlich" in ihrem Namen trage, betrachte er dies als eine unzulässige Wahlbeeinflussung. In diesem Falle suche eine konservative Partei, welche genau so christlich oder nichtchristlich wie die übrigen Parteien sei, naive Wähler mit theokratischem Anspruch zu beeinflussen. Mit christlichen Glaubenssymbolen in öffentlichen Gebäuden werde dieser Versuch vom Staat unterstützt, was auch gegen Artikel 48 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen verstoße. Da es sich bei dem Wahlkreis 141 nicht um eine bayerische Provinz handele, bei der christliche Glaubenssymbole mehr eine Tradition als eine Offenbarungsreligion repräsentierten, müsse hier von struktureller Gewalt gesprochen werden. Dieser Verdacht werde dadurch erhärtet, daß trotz Hinweises keine Abhilfe geschaffen worden sei. Hätte man die Kreuze auf den Einspruch des Einspruchsführers hin abgehängt, wäre eine Anfechtung unterblieben. Es reiche nicht aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen viel freier seien als in dem anderen Teil Deutschlands. Auch der geringste Verdacht, daß sie nicht frei genug seien, sei für die Demokratie schädlich. Deshalb genüge es nicht, nur nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren. Man müsse auch nach dem Geist des Gesetzes entscheiden.

   Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 141 Groß-Gerau hat auf Anfrage mit seinem Schreiben vom 6. März 1987 dargelegt, der Hinweis des Einspruchsführers auf Art. 48 Abs. 3 der Hessischen Verfassung, daß in Hessen keine Staatskirche bestehe, könne die Anfechtung ebensowenig begründen wie der Hinweis darauf, daß das im Wahllokal, einem Schulraum, hängende Kreuz eine unzulässige Wahlbeeinflussung nach § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) darstelle. Christliche Symbole dürften in hessischen Schulen unbeanstandet angebracht werden, obwohl nach Art. 56 Abs. 2 der Hessischen Verfassung die Gemeinschaftsschule die Regelschule sei.

   Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern, hat erklärt, der Kreiswahlleiter habe „anscheinend von dem moralisch-ethischen Anspruch meiner Anfechtung nichts begriffen". Es stimme bedenklich, daß bei der Trennung von Kirche und Staat ein Beamter des Staates den Versuch mache, durch Lücken im Gesetz zu schlüpfen, statt zu helfen, diese Lücken zu schließen. Der Einspruch werde nicht wegen des Wahlausganges eingelegt, sondern geschehe aus Sorge um die freiheitlich demokratische Grundordnung, gegen die vom Staat permanent verstoßen werde. Die Gefahr, daß auf den national-sozialistischen Weltanschauungsstaat ein anderer, ein klerikalfaschistischer folgen könne, sei nicht gebannt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine unzulässige Wahlwerbung im Wahlraum liegt nach den Wahlrechtsvorschriften des Bundes nicht vor, wenn sich in einem Wahlraum ein Kreuz befin-

det. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verbietet während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Ein Zimmerschmuck des Wahlraums in Gestalt eines Kreuzes stellt aber keine Wahlpropaganda in diesem Sinne dar. Selbst wenn Parteien sich in ihrem Namen ausdrücklich auf das Christentum berufen, ist das Kreuz dennoch kein Symbol, das dieser Partei als Identitätszeichen vorbehalten oder zugerechnet wird. Wahllokale in öffentlichen Gebäuden brauchen für die Wahlzeit in ihrer Gestaltung nicht verändert zu werden, sofern nicht wahlpropagandistische Hinweise auf bestimmte Parteien in diesen Räumen vorhanden sind. Das hessische Recht verbietet nicht, in Schulräumen Kreuze anzubringen. In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Religionsfreiheit zum geltenden Verfassungsrecht, so daß es jedermann frei steht, sich von Religionsgemeinschaften fernzuhalten oder zu bestimmten Religionsgemeinschaften zu bekennen. Ein Kreuz als Zimmerschmuck stellt keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften dar.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – ..... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Bürgerantrag gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef

Eingereicht von Wolf B. Reuter Grüner Weg 27 53773 Hennef

Antrag:

Der Gemeindesaal der katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Hennef-Geistingen wird als Wahllokal nicht mehr genutzt oder aber so hergerichtet, dass er während des Wahltages einen weltanschaulich neutralen Eindruck gewährleistet.

Begründung:

Der Gemeindesaal der katholischen Kirchengemeinde St. Michael wird regelmäßig als Wahllokal für politische Wahlen genutzt. Er erfüllt damit eine säkulare Funktion innerhalb der politischen Willensbildung. Derartige Orte verlangen eine unbedingte ideologische Neutralität. Es ist aber so, dass in diesem Wahllokal hinter den Wahlkabinen ein großes Kruzifix plaziert ist, sowie ein kleineres auf der gegenüberliegenden Wandseite. Was für einen katholischen Gemeindesaal selbstverständlich ist, sollte für einen Ort laizistischer Willensbildung nicht automatisch akzeptabel sein. Es widerspricht vielmehr dem Grundsatz weltanschaulicher Neutralität.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass – auch wenn die Hintergründe aus Gewohnheit in Vergessenheit geraten sind - der Kreuzestod in frühen Zeiten bereits ein Vehikel politischer Unterdrückung war und nach wie vor ein blutrünstiges Bild repräsentiert.

Zugleich stellt es einen unbedachten Affront gegen muslimische oder jüdische Mitbürger Hennefs dar, in einem katholischen Kirchenraum politisch wählen zu sollen.

Und last but not least: der Herr, der da am Kreuz hängt, ist namentlich als Christos mit einer bestimmten Partei auf dem Wahlzettel assoziiert. Dies könnte – überspitzt formuliert - suggestiven Charakter bei der Wahlentscheidung haben...

Das Wahllokal ist deshalb – sofern kein anderer Ort zur Verfügung steht - an Wahltagen grundsätzlich von Kruzifixen zu befreien.

Art 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 38 GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1877	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	12.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien Träger, Herrn Peters, vom 26.04.2010

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages auf Betreuung der Kinder beim Wechsel von der KiTa in die offene Ganztagsgrundschule vom 26.04.2010, wird zuständigkeitshalber in den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien Träger vom 26.04.2010, eingegangen am 27.04.2010, Vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Peters, auf Betreuung der Kinder beim Wechsel von der KiTa in die offene Ganztagsgrundschule vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 12.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
der freien Träger
i. V. Vorsitzender Horst Peters

Hennef, 26.04.2010

Bürgermeister
Herr Klaus Pipke

53773 Hennef

vertragliche Überschneidung und finanzielle Doppelbelastung für Eltern beim Wechsel von der KiTa in die offene Ganztagsgrundschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Jugendhilfe- und/oder Schulausschusssitzung zu setzen.
Der Antrag begründet sich aus den Gremien Arbeitsgemeinschaft freier Träger nach § 78 SGB VIII und dem Unterarbeitskreis „Hennefer KiGas, KiTas und Familienzentren in freier Trägerschaft". Entsprechend dem Beschluss in der letzten AG-Sitzung vom 02.03.2010 stelle ich den Antrag in meiner Funktion als deren Vorsitzender.

Antrag:
Eltern deren betreuungsbedürftige Kinder vom Kindergarten, der Kindertagesstätte oder dem Familienzentrum in die Grundschule mit offenem Ganztag wechseln, erhalten eine durchgehende Betreuungssicherheit und bezahlen ihren Elternbeitrag nur einmalig an eine Institution.
Die verbesserte Regelung findet zum Einrichtungswechsel Sommer 2011 erstmalig Anwendung.

Hintergrund
Zwischen KiTa-Ende und der Einschulung in die Grundschule liegen je nach Schulferienzeit 3 – 4 Wochen. Diese Betreuungszeit ist nicht wirklich abgedeckt.
Das KiTa-Jahr endet Ende Juli. Formal und vertraglich beginnt die OGS zwar direkt folgend zum 1.8.; das Betreuungsangebot, die Leistung startet aber erst, wenn der Schulunterricht beginnt. Um diese betreuungslose Zeit zu überbrücken, bitten die Eltern in den KiTas um eine Vertragsverlängerung bis Ende August. So es den KiTas möglich ist, wird diesem Anliegen zwar nachgegeben, den Eltern wird aber eine finanzielle Doppelbelastung und eine vertragliche Überschneidung zugemutet.

Entsprechend dem Antrag bedarf es einer Verbesserung dieses Übergangs. Diese Situation erzeugt bei den betroffenen Eltern eine große Unzufriedenheit. Die Hennefer KiTas bringt es in schwierige Härtefallentscheidungen, weil die freiwerdenden Plätze normalerweise für die Neuaufnahmen gebraucht werden. .

Ich bedanke mich für Ihr Bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Peters
AG-Vorsitzender

60

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister Laschet: "Betreuung ist bis zum 1. Schultag sichergestellt"

2. März 2010

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration teilt mit:

"Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung bis zum ersten Schultag", betonte Kinder- und Jugendminister Armin Laschet heute (2. März 2010). Laschet wies darauf hin, dass nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt reicht: "Und der ist am ersten Schultag, nicht mit Beginn des Schuljahres." Laschet äußerte Verständnis für besorgte Eltern und hält es für dringend notwendig, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung entspre¬chende Vorkehrungen treffen. "Das Jugendamt muss wissen, wie hoch der tatsächliche Bedarf ist. Im Übrigen bieten Kindertageseinrichtungen auch immer Ferienbetreuung an. Das wird auch in 2010 der Fall sein, das signalisieren jedenfalls einzelne Kommunen" so der Minister.

"Ich bin sicher", so Laschet weiter, "dass die Kommunen die Eltern nicht mit ungeklärten Betreuungszeiten von bis zu sechs Wochen allein lassen." Er forderte die Eltern auf, sich an das jeweils zuständige Jugendamt zu wenden. "Das Land zahlt die Betreuungspauschalen für zwölf Monate. Die Kommunen zahlen ja auch dem Land nichts zurück, wenn die Schule vor dem 1. August beginnt", so Minister Laschet. Nach Informationen des Ministeriums finden vor Ort bereits zahlreiche Gespräche statt, damit eventuelle entstehende Betreuungslücken vermieden werden.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1871	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	06.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 26.04.2010

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages auf Einrichtung einer Querungshilfe an der L 333 in Hennef – Dondorf vom 26.04.2010, wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen – Dondorf e. V. vom 26.04.2010, eingegangen am 28.04.2010, auf Einrichtung einer Querungshilfe an der L 333 in Hennef – Dondorf vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 06.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gemeinnützige Interessengemeinschaft
Greuelsiefen – Dondorf e.V

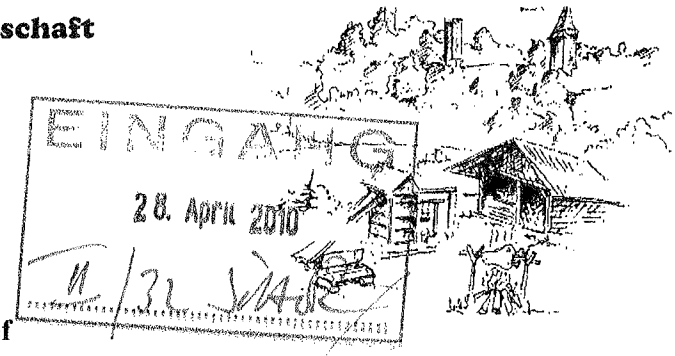

EINGANG
28. April 2010

IG Greuelsiefen-Dondorf, Siegtalstraße 19, 53773 Hennef

An den Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

26.April 2010
Achim Böckem
1.Vorsitzender
Siegtalstraße 19
53773 Hennef
02242/ 8 41 65

e-Mail: boeckem-hennef@t-online.de

Betreff: **Querungshilfe an der L333 in Hennef-Dondorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

leider gibt es zu unserem Bürgerantrag vom 09.Juni 2009 und den dann folgenden Schreiben und Ortsbesichtigungen, letzte am 06.04.2010, weiterhin nur Ablehnungen.
Damit sind wir nicht einverstanden und möchten den **Bürgerantrag,** wie gestellt, aufrechterhalten.

Bei der letzten Ortsbesichtigung waren Herr Siegberg, Herr Steckmeier, Frau Becker-Steinhauer und von der IG Herr Böckem, Herr Gießelbach und Frau Becker anwesend.
Alle, auch in den Schreiben dargelegten Punkte, für eine Querungshilfe, wurden angesprochen und leider immer wieder durch aufgestellte Statistiken und gesammelte Zahlen und Werte, von Kreis, Stadt und Polizei, als nicht nötig und übertrieben dargestellt.
Die gemessenen Werte sehen wir sehr skeptisch, denn unsere Erfahrungen und Beobachtungen zeigen uns leider sehr oft viel höhere Geschwindigkeiten und oft kommen auch noch Überholvorgänge im Ortsbereich dazu.
Der zunehmende Schwerlastverkehr verbessert die Situation auch nicht, da sich, von Eitorf aus kommend, hinter den LKW`s lange Schlangen bilden.

Während der Ortsbegehung am 06.04.2010 wurde dann, von Seiten Herrn Siegbergs, die Lücken zwischen den Autos hingewiesen, welche jedem Verkehrsteilnehmer die Überquerung, auch ohne Hilfe von präventiven Maßnahmen, ermöglicht.
Die Aussage trifft bestimmt auf viele Personen zu, aber man sollte sich darüber klar sein, daß sich Kinder noch in der Entwicklung befinden.
Wie in vielen Artikeln im Zusammenhang mit Kindern und Straßenverkehr zu lesen ist, haben Kinder, besonders im Grundschulalter, entwicklungsbedingte Einschränkungen in der Wahrnehmung. Beginnend mit der Größe, was zu Fehleinschätzungen beim Überblick führen kann. Über das eingeschränkte Sehen, welches Kindern ca. 35% weniger Sichtfeld einräumt. Mit dem verkleinerten Sichtfeld kann erst später wahrgenommen und reagiert werden, was wiederum die Lücke zwischen den Autos teilweise massiv vermindert. Nimmt man dann noch die langsamer funktionierende Nah-Fernsicht, kann sich bis zur Reaktion schon viel im Verkehrsfluss geändert haben.

Herannahende Autos können oft akustisch wahrgenommen werden, aber von den Kindern die Richtung nicht bestimmet werden aus der das Geräusch kommt. Diese Richtung wäre aber für herannahende LKW`s aus Richtung Eitorf wichtig.
Nach längerer Bewegungsarmut (z.B. Schule) haben Kinder einen starken Bewegungsdrang, dieser kann zu einer verminderten Aufmerksamkeit und Konzentration, dem Verkehr gegenüber, führen.

Schaut man von den Kindern zu den Senioren, welche vor allem das AST-Taxi frequentieren, findet man die oben genannten Einschränkungen Alters- bzw. gesundheitsbedingt.
Dazu kommt oft noch eine Bewegungseinschränkung.

Nimmt man alle diese Einschränkungen, ob bei Kindern oder Erwachsenen, ist es ein Wunder, dass sich noch kein Unfall mit Personenschaden in Dondorf ereignet hat. Den Umstand verdanken wir nicht der Rücksichtnahme der Autofahrer, sondern den Müttern, die ihre Kinder täglich von den Schulbussen abholen und den Senioren, welche dank ihrer Erfahrung sich lieber mal in Geduld üben, bevor sie ein Teil einer Statistik werden, indem sie angefahren oder verletzt werden oder sogar den Tod finden.

Gegen alle Zahlen und Werte, welche man mit der Verursachung von Kosten erhoben hat, haben wir **nur** 16 Kinder und wenige Benutzer des Anruf-Sammeltaxis vorzuweisen, deren Wert und Wichtigkeit wohl leider unter den Kosten für eine präventive Maßnahme zu finden ist.

Mit dem Verweis auf den schon vorliegenden Schriftverkehr und den darin beschriebenen Punkten, möchten wir Sie um erneute Gespräche über unseren Antrag bitten.
Aus schwierigen baulichen Gründen kommt eine Verkehrsinsel, an der jetzigen Stelle der Bushaltestelle für uns kaum in Frage. Aber eine andere Möglichkeit, z.B. eine Verlegung der Haltestelle oder gelbe Blinkanlage wird vielleicht doch zu finden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Böckem
1.Vorsitzender

Verteiler:

Fraktionsvorsitzender der CDU	Herr Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender SPD	Herr Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender der FDP	Herr Markus Bestgen
Fraktionssprecher von Bündnis 90/Die Grünen	Herr Matthias Ecke
Die Unabhängigen	Herr Fritz Närdemann
Die Linke	Frau Christina Schramm/ Herr Andreas Naylor
Ratsmitglied der CDU	Herr Peter Auerbach
Ratsmitglied der SPD	Herr Axel Precker
Kreistagsabgeordnete der CDU	Frau Renate Becker-Steinhauer
	Mario Gießelbach

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2010/0169	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	31.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Offene Fragen aus der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 23.03.2010 bezüglich des Pokerturniers der Jungen Union Hennef am 05.03.2010

Anfragentext

Frage 1:

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) bat die Verwaltung zu prüfen, ob der Hinweis auf ein Mindestteilnahmealter von 18 Jahren bei einer öffentlichen Plakatierung für ein Pokerturnier auf den Plakaten enthalten ein muss.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 11, 1 (Jugendschutz) des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland dürfen das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig, Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Ein Hinweis bei einer öffentlichen Plakatierung ist zu fordern.

Frage 2:

Herr Herchenbach (SPD-Fraktion) bat um eine Prüfung des Genehmigungsverfahrens und um Mitteilung, was von der Jungen Union genau beantragt wurde.

Antwort der Verwaltung:

Poker ist ein Glücksspiel, da in jeder Runde ein Einsatz geleistet wird und dieser, erhöht um den Gewinn, an einen Spieler zurückfließt. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ist überwiegend vom Zufall abhängig.

Bei Pokerturnieren handelt es sich grundsätzlich um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel.
Eine Genehmigung für das Spiel bzw. für die Durchführung von Pokerturnieren kann aber nicht erteilt werden, weil das Spiel bzw. die Veranstaltung nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt und das nordrhein-westfälische Landesrecht keine Erlaubnis hierfür vorsieht.

Pokerturniere gelten jedoch nicht als Glücksspiel und können als legales Unterhaltungsspiel beurteilt werden, wenn vor einem rechtlich zulässigen Pokerturnier die Erlaubnisfreiheit für die Ordnungsbehörde zweifelsfrei geklärt ist.

Die Verfahrensweise für die Ordnungsbehörden ist im Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2007 beschrieben und wurde bei der Prüfung angewendet.
Der Erlass ist nochmals als Anlage beigefügt.

Die zwischenzeitlich vorliegende Stellungnahme des Veranstalters ist ebenso als Anlage beigefügt.
Gründe, die Veranstaltung zu beanstanden, ergeben sich nicht, da

- das Teilnahmeentgelt zur Deckung von Veranstaltungskosten diente,
- die Preise von einer Privatperson gesponsert wurden,
- jeder Teilnehmer nur einmal mitspielen durfte,
- der Jugendschutz beachtet wurde.

Die Veranstaltung wurde dem Ordnungsamt als Pokerturnier nicht angezeigt.

Beantragt wurde eine „Plakatierungsgenehmigung für das Kartenturnier am 05.03.2010“.

Frage 3:

Frau Balansky (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) fragte nach, ob seitens der Verwaltung eine Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltern von Pokerturnieren erfolgt.

Antwort der Verwaltung:

Unter Hinweis auf den Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2007 zur Zulässigkeit von Pokerturnieren Buchstabe g) sollte jede Pokerveranstaltung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Ordnungsbehörde im Eigeninteresse des Veranstalters angezeigt werden.
Wird der Verwaltung eine solche Veranstaltung bekannt, so wird sie sich dementsprechend mit dem Veranstalter in Verbindung setzen.

Im Rahmen der Aufklärung des Pokerturniers wurde der Jungen Union eine Information über das Prüfverfahren zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 01.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Hans-Günther Linauer**
hans-guenther.linauer@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2359**
Fax (0211) 871 **162359**

Aktenzeichen
14-38.07.01-11.1

16. Februar 2007

Pokerturniere
Meine Erlasse vom 31. Mai, 21. August und 9. Oktober 2006
- Az: 14-38.07.01-11.1 -

Aufgrund verschiedener Anfragen zur Zulässigkeit von Pokerturnieren weise ich auf folgendes hin:

Einordnung als Glücksspiel

Nach der Gewerbeordnung gehören zu den anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich Geschicklichkeitsspiele, die keine Glücksspiele i.S.v. § 284 StGB sind (vgl. § 33 h Nr.3 GewO i.V.m. § 33 c - § 33 d GewO). Ein Glücksspiel liegt dann vor, wenn der Spielerfolg zwar nicht allein vom Zufall abhängt, dem Zufallselement aber ein deutliches Übergewicht gegenüber den vom Spieler zu beeinflussenden Umständen zukommt. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Fähigkeiten und Erfahrungen eines Durchschnittsspielers. Bei der Beurteilung müssen rechtlich-mathematische Kalkulationen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen außer Betracht bleiben (BVerwG, Urteil vom 28.03.2001, 6 C 2.01 m.w.N.; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage 2007, § 284 Rdn. 4 ff. m.w.N.). Daran gemessen stehen bei Pokerspielen die Zufallselemente im Vordergrund, da der Spieler keinen Einfluss auf die Zuteilung seiner und die Karten seiner Mitspieler nehmen kann. Die Möglichkeit, durch Bluffen auch mit schwachen Karten zu gewinnen, macht aus dem Pokerspiel noch kein Geschicklichkeitsspiel. Damit handelt es sich bei Pokerspielen nicht um ein anderes

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355
Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

werden. Zur Vereinfachung des Prüfverfahrens bei den Ordnungsbehörden kann die in der Anlage zu § 5a SpielV vorgenommene (entgeltliche) Einstufung für Geschicklichkeitsspiele (15 Euro) als Maßstab herangezogen werden. Dabei kann wie folgt verfahren werden:

a) Wird für die Teilnahme an einem Pokerturnier ein Entgelt von nicht mehr als 15 Euro erhoben, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieses Entgelt ausschließlich zur Deckung der Veranstaltungskosten dient. In diesem Fall reicht eine Plausibilitätsprüfung der vom Veranstalter vorzulegenden Kostenkalkulation ohne detaillierte Nachweise (z.B. durch Vorlage von schriftlichen Angebotsnachweisen) aus.

b) Überschreitet das Entgelt den Betrag von 15 Euro, muss der Turnierveranstalter durch eine detaillierte Kostenkalkulation (Vorlage von schriftlichen Angebotsnachweisen) belegen, dass die Höhe des Entgelts zur Deckung der Veranstaltungskosten (z.B. für Saalmiete, Personalkosten, Spielmarken, Werbung etc.) erforderlich ist.

c) Unabhängig von der Höhe des Entgelts muss der Turnierveranstalter durch eine entsprechende Bestätigung des Sponsors nachweisen, dass die Preise ausschließlich gesponsert sind und nicht durch das von den Turnierteilnehmern erhobene Entgelt finanziert werden. In diesem Zusammenhang kann auch ein erlaubnisfreies Pokerturnier den Straftatbestand der Beihilfe zur Werbung von unerlaubtem Glücksspiel erfüllen, wenn der Sponsor seinerseits für unerlaubtes Glücksspiel werben will. Im Zweifel ist durch Einholen zusätzlicher Informationen über den Veranstalter des Pokerturniers zu entscheiden, ob das beworbene Produkt unerlaubtes Glücksspiel darstellt. Ist dies der Fall, kann über §§ 284 Abs. 4, 27 StGB in der Veranstaltung des Pokerturniers eine strafbare Beihilfe zur Werbung für ein unerlaubtes Glücksspiel gesehen werden. Das Pokerturnier ist dann ordnungsrechtlich zu untersagen.

d) Jeder Spielteilnehmer darf nur einmal an dem jeweiligen Pokerturnier teilnehmen. Scheidet er in einer Spielrunde aus, ist er aus dem Turnier

Ortseifen, Hans-Heinrich

Von: Lena Kuchheuser [lena.kuchheuser@googlemail.com]
Gesendet: Freitag, 28. Mai 2010 21:03
An: Ortseifen, Hans-Heinrich
Betreff: Pokerturnier
Anlagen: Antwortschreiben.pdf

Hallo Herr Ortseifen,

im Anhang sende ich Ihnen nun endlich mein Antwortschreiben bezüglich des Pokerturniers zu. Leider kann ich die Spendenbescheinigung für die Preise nicht einscannen. Soll ich Ihnen die per Post zukommen lassen oder einfach am Rathaus in den Briefkasten werfen?

Mit freundlichem Gruß
Lena Kuchheuser

--
Lena Kuchheuser
Zissendorfer Garten 1
53773 Hennef

Tel.: 02242/9018911

1. **Wurde für die Teilnahme ein Entgelt erhoben und wenn ja in welcher Höhe?**

   Ja, wir haben ein Entgelt erhoben, um unsere Kosten decken zu können. Dieses betrug € 10,- für JU-Mitglieder und € 15,- für Nicht-Mitglieder. Jedoch haben alle Teilnehmer das ermäßigte Entgelt von € 10,- bezahlt.

2. **Wenn ein Teilnahmeentgelt erhoben wurde, welchem Zweck diente es (Deckung der Veranstaltungskosten oder der Mitfinanzierung von Sach- und/oder Geldpreisen)?**

   Siehe oben.

3. **Wurden ausschließlich gesponserte Preise vergeben (bitte eine Bestätigung des Sponsors beilegen)?**

   Die Preise wurden von einer Privatperson gesponsert. Die Bestätigung des Sponsors ist beigefügt. Wir bitten, den Datenschutz zu beachten.

4. **Ich bitte mir zudem Turnierablauf und Spielregeln vorzulegen.**

   Es wurde an mehreren Tischen gespielt, bis jeweils ein letzter Spieler übrig blieb, wobei jeder Teilnehmer nur einmal mitspielen durfte. Die Sieger der einzelnen Tische traten dann in einer zweiten Runde gegeneinander an. In dieser Finalrunde wurde dann der Turniersieger ermittelt. Die Teilnehmer haben alle einmalig ihr Teilnahmeentgelt bezahlt und konnten sich nicht wieder einkaufen. Die Spielmarken dienten nur dem Spiel, wurden aber selbstverständlich nicht ausgezahlt.

5. **Ich bitte um Vorlage eines Plakates, mit dem die Veranstaltung beworben wurde.**

   Das Plakat für unser Pokerturnier wurde durch das Ordnungsamt bereits am 19.02.2010 genehmigt und ist dieser Mail als Anlage beigefügt.

Wir hoffen, dass unsere Antworten alle offenen Fragen beantworten.

Als wir nach der Ratssitzung hören mussten, dass die Junge Union Hennef als „kriminelle Vereinigung", die mit „Wild-West-Methoden" arbeite, beschimpft wurde, waren wir sehr enttäuscht und teils auch erschrocken. Wenn die Kritik dem Landtagswahlkampf geschuldet war und nun gegessen ist, können wir damit umgehen.
Wir werden auch in Zukunft Pokerturniere veranstalten. Zu diesem Turnier werden wir auch den gesamten Stadtrat einladen, damit alle sehen können, dass wir hier wertvolle Jugendarbeit für unsere Stadt machen. Wir möchten anregen, dass die Stadt Hennef ähnlich wie die Stadt Essen ein Merkblatt erstellt, aus dem die Bedingungen für solche Tiere eindeutig hervorgehen.
Falls Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen wie immer jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Lena Kuchheuser

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2010/0168	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	25.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.05.2010 zum Einsatz der städtischen Bediensteten in den Wahlvorständen bei der Landtagswahl und den damit verbundenen Kosten

Anfragentext

Zu 1.:
Ohne eigene Absage / Verhinderungsgründe wurden von der CDU vorgeschlagene fünf Personen, von der SPD eine Person und von den Unabhängigen vorgeschlagene zwei Personen nicht in den Wahlvorständen eingesetzt.

Die Vorbesetzung der Wahlvorstände durch städtische Mitarbeiter sollte - wie seit den drei Wahlen des vergangenen Jahres praktiziert - sicherstellen, dass Personen mit Verwaltungserfahrung am Wahltag für die Funktionen mit formalen Zuständigkeiten zur Verfügung stehen.

Zu 2.:
In den Wahlvorständen wurden insgesamt 132 städtische Bedienstete gegenüber 166 ehrenamtlichen Personen eingesetzt.

Zu 3./4./5.:
Entgeltwirksam wird allein der Zuschlag für Dienst zu „ungünstigen“ Zeiten (Sonntagszuschlag). In der Summe belaufen sich die zu zahlenden Zuschläge auf 4.176,03 EUR einschließlich der Sozialversicherungsanteile.

Die geleisteten Stunden an sich werden nicht vergütet. Stattdessen erhalten alle Beschäftigten die geleisteten Stunden als Zeitgutschrift, darüber hinaus ein Tagegeld von 6,-- EUR bei einer Arbeitsdauer von mehr als acht Stunden, sowie eine Reisekostenentschädigung für mit eigenem PKW zurückgelegte Kilometer innerhalb des Stadtgebietes. In der Summe werden an Reisekosten und Tagegeld für die Landtagswahl 789,15 EUR ausgezahlt.

Wahlhelferkosten von insgesamt 4.965,18 EUR für die hauptamtlich Beschäftigten hätten Erfrischungsgelder in Höhe von 30,-- EUR x 132 Personen = 3.960,-- EUR gegenüber gestanden.

Zu 6./7.:
Die Organisationseinheiten des Hauses wurden aufgefordert, nach Möglichkeit vier Personen für die Besetzung eines Wahlvorstandes vorzuschlagen.
Bis zur Wahl waren dann die Vorstände zu komplettieren und die einzelnen Funktionen innerhalb der Vorstände zu besetzen. Grundsätzlich sollten die Beschäftigten aus den Organisationseinheiten in einem Vorstand zusammenwirken, um die Vorteile der schon vorhandenen Teamstrukturen in die Wahlvorstandsarbeit einzubringen. Aber ebenso konnten individuelle Wünsche sowohl Beschäftigter als auch ehrenamtlicher Helfer bei Einsatzort und Einsatzzeit und insbesondere bei der Funktion innerhalb des Wahlvorstandes, schließlich spätere Absagen und Tauschwünsche berücksichtigt werden.

Hennef (Sieg), den 27.05.10

Klaus Pipke
Bürgermeister

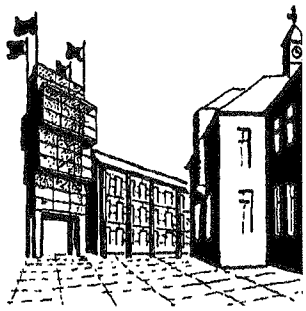

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: *http://www.unabhaengige-hennef.de*

Fritz Närdemann, Vorsitzender

E: 25.5.2010

Hennef, den 20. Mai 2010

Betrifft: Anfrage zum Einsatz und den Kosten städtischer Wahlhelfer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!

25/5

Wie mir mehrfach (!) zu Ohren kam, wurden offenbar bei der zurückliegenden Landtagswahl eine Reihe ehrenamtlicher Wahlhelfer nicht benötigt, auf der anderen Seite aber viele hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Hennef als Wahlvorstände eingesetzt. Daher stelle ich zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses für die Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN folgende Anfragen zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung:

1. Warum wurden nicht alle zur Verfügung stehenden freiwilligen Wahlhelfer/innen in den zu besetzenden Wahlvorständen in der Stadt Hennef eingesetzt?

2. Wie viele städtische Bedienstete wurden zur Landtagswahl als Wahlvorstände in den Wahllokalen eingesetzt?

3. Wie wird dieser Einsatz den Beamt/inn/en und Beschäftigten vergütet?

4. Wie viel Geld gibt es dafür, wie viel Freizeit gibt es dafür?

5. Wie hoch waren die Kosten insgesamt unter Einrechnung **aller** entstandenen Kosten (weggefallene Arbeitsstunden, Sonntagszuschläge, Fahrtkosten et c.)?

6. Welcher Schlüssel von hauptamtlich Beschäftigten der Stadt Hennef in Relation zu ehrenamtlichen Wahlhelfern bzw. Wahlvorständen gilt üblicherweise?

7. Wann wird davon warum wie de facto abgewichen?

Mit freundlichem Gruß

F. N.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2010/0433	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.06.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand/Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsregelungen in den Beitragssatzungen für die Kindertagespflege, den Kindertagesstättenbesuch und den Besuch der Offenen Ganztagsschule

Mitteilungstext

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 über die Neufassung der Satzungen für die Kindertagespflege und Kindertagesstätten beraten.
Die Neufassung der Satzung für die Kindertagespflege wurde vorschlagsgemäß beschlossen mit einer veränderten Geschwisterkinderregelung und Korrespondenz zur Regelung der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsschule.
Der Rat folgte in seiner Sitzung am 22.03.2010 der Beschlussempfehlung, so dass diese Satzung ab dem 01.04.2010 angewendet wird.

Der Satzungsentwurf über die Beitragserhebung für die Kindertagesstätten wurde vertagt in die Jugendhilfeausschusssitzung am 26.05.2010 mit dem Auftrag an die Verwaltung, zwei verschiedene Modelle zur Beitragshöhe vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl in seiner Sitzung am 26.05.2010 dem Rat die neue Satzung unter Ausschluss der vorgeschlagenen Fassung (§ 6 der Satzung) der Geschwisterkinderregelung.

Der Schulausschuss verwies am 20.05.2010 die beabsichtigte Satzungsänderung für die Beitragserhebung in der offenen Ganztagsschule an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Aus den derzeitigen Beschlusslagen/aktuellen Satzungsregelungen ergibt sich nunmehr die beiliegende Konstellation der nicht vorhandenen Korrespondenz der Geschwisterkinderregelung/Geschwisterermäßigung zwischen Kindertagesstätte und Kindertagespflege und zwischen Offener Ganztagsschule und Kindertagespflege.

Die Darstellung der aktuellen Situation ist beigefügt:

- Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsregelungen.
- Übersicht über die Vorschläge aus den Fachausschüssen.
- Darstellung von Fallbeispielen zur Auswirkung der derzeitigen Regelung mit der teilweise fehlenden systemübergreifenden Geschwisterermäßigung.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung zur Ratssitzung eine Beschlussvorlage erstellen.

In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

51/512

31.05.2010
A.Schmitz

Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsregelungen in den Beitragssatzungen für die Kindertagespflege, den Kindertagesstättenbesuch und dem Besuch der OGS

Kindertagespflege Satzung vom 22.03.2010, gültig ab 01.04.2010	**Kindertagesstätte** Satzung vom 09.06.2008, gültig ab 01.08.2008	**offene Ganztagsschule** Satzung vom 13.10.2008, gültig ab 01.08.2008
§ 9 Geschwisterkindregelung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) oder eine Einrichtung der offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. (2) Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.	**§ 6 Geschwisterkindregelung** (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) oder eine Einrichtung der offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 50 vom Hundert des entsprechenden Beitragsatzes zu erheben. (2) Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von einer Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.	**§ 3 Elternbeiträge** (2) Ab dem zweiten Kind in der KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert. Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.
Satzungsübergreifende Regelung für alle drei Bereiche	Satzungsübergreifende Regelung nur für OGS nicht für Kind in Tagespflege	Satzungsübergreifende Regelung nur für Kita nicht für Kind in Tagespflege

	Regelung/Vorschlag gemäß Vorlage Jugendhilfe- und Schulausschuss	
Vom Rat verabschiedet am 22.03.2010	Beratungen in den Fachausschüssen JHA 09.03. und 26.05.2010	Schulausschuss 20.05.2010

Kindertagespflege Satzung vom 22.03.2010, gültig ab 01.04.2010	**Kindertagesstätte** Satzung vom ....., gültig ab 01.08.2010	**offene Ganztagsschule** Satzung vom ....., gültig ab 01.08.2010
§ 9 Geschwisterkindregelung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) oder eine Einrichtung der offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. (2) Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Satzungsübergreifende Regelung für alle drei Bereiche	**§ 6 Geschwisterkindregelung** (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) oder eine Einrichtung der offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. (2) Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Satzungsübergreifende Regelung für alle drei Bereiche	**§ 3 Elternbeiträge** (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs.1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erhben. Satzungsübergreifende Regelung für alle drei Bereiche

Anlage zur Gegenüberstellung der Satzungsregelung zur Geschwisterermäßigung

Fallbeispiele zur Geschwisterermäßigung

Fall	zur Zeit gültige Regelung	Regelung gem.Vorlage JHA/ Schulausschuss
1. Kind in Kita	100%	60%
2. Kind in Tagespflege	60%	60%
3. Kind in Tagespflege	25%	25%
Insgesamt	**185%**	**145%**
1. Kind in OGS	100%	60%
2. Kind in Tagespflege	60%	60%
3. Kind in Tagespflege	25%	25%
Insgesamt	**185%**	**145%**
1. Kind in OGS	50%	60%
2. Kind In Kita	50%	60%
3. Kind in Tagespflege	25%	25%
Insgesamt	**125%**	**145%**
1. Kind in OGS	50%	60%
2. Kind in Kita	50%	60%
3. Kind in Kita	0%	25%
Insgesamt	**100%**	**145%**
1. Kind in Kita	100%	60%
2. Kind in Tagespflege	60%	60%
Insgesamt	**160%**	**120%**
1. Kind in OGS	100%	60%
2. Kind in Tagespflege	60%	60%
Insgesamt	**160%**	**120%**
1. Kind in Kita	50%	60%
2. Kind in OGS	50%	60%
Insgesamt	**100%**	**120%**

Anmerkung: Das älteste Kind gilt immer als das 1. Kind.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 09.06.2008

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) beantragte, über die in der Beschlussvorlage vorgestellten Varianten der Veränderung der Elternbeiträge sowie über die beabsichtigte Änderung des § 6 der Satzung getrennt abstimmen zu lassen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung aus der Fraktion Die Unabhängigen und 2 Enthaltungen von Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe:
Die Veränderung der Elternbeiträge soll unter Berücksichtigung der Variante B erfolgen **(Beschluss-Nr. 26)**.

Der Jugendhilfeausschuss lehnte mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, 1 Enthaltung seitens der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und 8 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Unabhängigen und der übrigen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Änderung des § 6 des Entwurfs der 2. Satzungsänderung der Satzung in der Fassung, wie sie als Anlage zu der Beschlussvorlage enthalten war, ab **(Beschluss-Nr. 27)**.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 09.06.2008 - unter Berücksichtigung der beiden zuvor gefassten Beschlüsse - zu beschließen **(Beschluss-Nr. 28)**.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

Hennef, den 01.06.2010

Schriftführerin
Ute Herkenhöner